

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/1738	Justizvollzug	JuM	11.	17/1362	Gesundheitswesen	SM
2.	17/439	Verkehr	VM	12.	17/1375	Kanalisations- und Erschließungskosten	MLW
3.	17/1505	Staatsanwaltschaften	JuM	13.	17/1389	Bausachen	MLW
4.	17/1510	Katastrophenschutz/ Feuerwehr/Brandschutz	IM	14.	17/1641	Justizvollzug	JuM
5.	17/1655	Staatsanwaltschaften	JuM	15.	17/1494	Lehrer	FM
6.	16/3213	Naturschutz und Landschaftspflege	UM	16.	17/323	Immissionsschutz	VM
7.	16/4978	Bausachen	MLW	17.	17/882	Bausachen	MLW
8.	17/1210	Pflegewesen	SM	18.	17/1293	Steuersachen	FM
9.	17/1600	Beamtenrecht	IM	19.	17/1616	Abfallentsorgung	UM
10.	17/1247	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	20.	17/1541	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	JuM

1. Petition 17/1738 betr. Strafvollzugsgesetz

Der Petent fordert, dass das Resozialisierungsziel des Strafvollzugs in Baden-Württemberg nicht abgeschafft werden soll, wobei der Petent insbesondere Bezug auf § 2 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes (StVollzG) nimmt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug liegt gemäß Artikel 70 Absatz 1 Grundgesetz (GG) bei den Ländern. Baden-Württemberg hat mit Inkrafttreten des Justizvollzugsgesetzbuches (JVollzGB) zum 1. Januar 2010 die Gesetzgebungskompetenz ausgeübt.

Die Resozialisierung von Gefangenen ist – neben dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger – nach wie vor Auftrag und Zielsetzung des Justizvollzugs und ist im Justizvollzugsgesetzbuch fest verankert. Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger wird maßgeblich dadurch erreicht, dass Gefangene im Vollzug befähigt werden sollen, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen (siehe § 2 JVollzGB I sowie § 1 JVollzGB III, § 1 JVollzGB IV sowie § 1 Satz 2 JVollzGB V).

Im baden-württembergischen Justizvollzug werden zahlreiche Maßnahmen zur Eingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft angeboten. Diese beziehen sich auf die hierfür wesentlichen Lebensbereiche, insbesondere

- Schule (§ 43 JVollzGB III),
- Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung (§ 42 JVollzGB III),
- Geld und Schulden (§§ 18, 41 Absatz 2 Satz 2, 49 bis 56 JVollzGB III),
- Gestaltung von Beziehungen und Kontakten (§§ 19 bis 28 JVollzGB III),
- Freizeit (§§ 57 bis 60 JVollzGB III),
- Körperliche Gesundheit (§§ 32 bis 39 JVollzGB III),
- Sucht (§§ 8, 41 Absatz 3 JVollzGB III),
- Seelische Gesundheit (§§ 94 bis 96 JVollzGB III) sowie
- Wohnen und Aufenthalt (§§ 13 bis 15 JVollzGB III).

Für das Gelingen einer erfolgreichen Resozialisierung ist insbesondere die sogenannte Entlassungsvorbereitung von Bedeutung. Der Zeitraum der Entlassungsvorbereitung ist eine der entscheidenden Phasen des Justizvollzugs, in der die Rückfallgefahr erheblich reduziert und eine erfolgreiche (Wieder-)Eingliederung in die Gesellschaft gefördert werden kann. Dem Gefangenen wird die Möglichkeit gegeben, Selbstständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Aktivität zurückzuerlangen, soziales Verhalten einzuüben und den richtigen Umgang mit der Freiheit zu erlangen; er wird zur Befähigung geführt, ein Leben in sozialer Verantwortung zu führen. Zur Entlassungsvorbereitung gehört neben der Einbindung Dritter (siehe etwa § 87 JVollzGB III) auch die Möglichkeit der Verlegung in

den offenen Vollzug sowie die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen, insbesondere von Freistellungen aus der Haft (siehe etwa §§ 88, 89 JVollzGB III).

Vor diesem Hintergrund werden im baden-württembergischen Justizvollzug seit vielen Jahren ganz erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Resozialisierung von Gefangenen bestmöglich zu fördern. In den letzten Jahren sind insbesondere erfolgreiche Strukturen gewachsen, die eine intensive und funktionierende Kooperation und Vernetzung zwischen dem Justizvollzug, der Bewährungs- und Gerichtshilfe, der freien Straffälligenhilfe und weiteren Organisationen ermöglichen. Hervorzuheben ist insoweit vor allem Folgendes:

- Mit Wirkung vom 8. November 2016 wurde die „Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg“ (BGBW) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Maßgeblich war insbesondere, die bislang erreichte Qualität der Bewährungshilfe und die landesweite Steuerung aufrechtzuerhalten. Die Bewährungs- und Gerichtshilfe ist mit dem „Gesetz über die Sozialarbeit der Justiz“ (GSJ) und den bewährten Strukturen bundesweit sehr gut aufgestellt. Ebenso wird durch das GSJ das in Baden-Württemberg traditionell starke Engagement der Vereine der freien Straffälligenhilfe weiterhin einbezogen.
- Wesentlicher Baustein für eine verzahnte Entlassungsvorbereitung ist die seit 2009 praktizierte und zuletzt 2018 modifizierte „Gemeinsame Vereinbarung zum Übergangsmanagement“. Sie regelt das Übergangsmanagement für Strafgefangene und Jugendstrafgefangene, deren Entlassung bevorsteht und die voraussichtlich der Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe – auch im Rahmen der Führungsaufsicht – unterstellt werden. In der überarbeiteten Fassung wurde auch der Prozess der Informationsweitergabe von der Bewährungshilfe an die Justizvollzugsanstalten bei Inhaftierung von Klienten der Bewährungshilfe aufgenommen.
- Um die Zusammenarbeit mit weiteren am Wiedereingliederungsprozess beteiligten Stellen zu verbessern, wurde am 12. Dezember 2016 die „Kooperationsvereinbarung über die Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden-Württemberg“ abgeschlossen. Insbesondere konnten bundesgesetzlich nicht zur Zusammenarbeit verpflichtete Behörden (zum Beispiel Arbeitsagenturen und Jobcenter) zu einer vertraglichen Zusammenarbeit bewegt sowie weitere landesweite Kooperationspartner (unter anderem Städte- und Landkreistag) gewonnen werden. Auf Landes- und regionaler Ebene entstehen so Netzwerke und Verbundsysteme der Akteure der ambulanten und stationären Resozialisierung in öffentlicher und privat-gemeinnütziger Trägerschaft. Die zwischenzeitlich auf lokaler Ebene geschlossenen Kooperationsvereinbarungen bieten schnelle und flexible Anpassungsmöglichkeiten. Die durchgeführte Evaluation der Kooperationsvereinbarung kommt insgesamt zu einem positiven Ergebnis.

- Des Weiteren wurden zuletzt wichtige und erfolgreiche Resozialisierungsprojekte landesweit eingeführt. Seit dem Jahr 2017 wird im landesweiten Projekt „Schuldnerberatung im Justizvollzug“ des Netzwerks Straffälligenhilfe eine flächendeckende und mit einheitlichen Standards erfolgende Schuldnerberatung in Haft angeboten. Seit März 2018 besteht das Projekt „Wiedereingliederung älterer und pflegebedürftiger Gefangener“, um alte und pflegebedürftige Menschen nach Haftentlassung bestmöglich in spezialisierten Wohnangeboten unterzubringen.

Die für eine erfolgreiche Resozialisierung vorhandenen Strukturen und erforderlichen Rahmenbedingungen sowie Maßnahmen, insbesondere die bestehenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen für die wichtigen Bereiche des Vollzugs, der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie der Führungsaufsicht, sind in der Gesamtkonzeption „Resozialisierung in Baden-Württemberg“ (Übergangsmanagement – Nachsorge – Wiedereingliederung) aufgezeigt.

Zuletzt wurden mit dem Gesetz zur Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 26. Juli 2022, in Kraft getreten am 30. Juli 2022, einzelne Normen unter Berücksichtigung der Vollzugsziele gezielt weiterentwickelt, wobei die Änderungen darauf ausgerichtet wurden, gleichermaßen die Möglichkeiten zur Resozialisierung zu fördern wie auch die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtungen zu stärken.

Vor diesem Hintergrund besteht bezüglich des Petitions kein Handlungsbedarf.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Bückner

2. Petition 17/439 betr. Sicherheit von Fußgängerinnen und Fußgängern

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin führt anhand verschiedener Themenfelder und Beispiele sehr umfang- und kenntnisreich alltägliche Behinderungen und Gefährdungen von Fußgängerinnen und Fußgängern in Heidelberg auf. Sie wirft der Stadtverwaltung vor, die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußverkehrs nicht zu beachten und Behinderungen, Einschränkungen und Gefährdungen für Fußgängerinnen und Fußgänger dauerhaft zu tolerieren und billigend in Kauf zu nehmen. Nach ausführlicher Darstellung der Petentin sind die von der Stadt ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für den Fußverkehr nicht nur nicht ausreichend und nicht wirkungsvoll, vielmehr vertritt sie den Standpunkt, dass geltende Verordnungen und Regelungen in der Stadt teilweise nicht umgesetzt würden. Mit ihrer Petition will die Petentin erreichen,

dass die Sicherheit und Attraktivität für Fußgängerinnen und Fußgänger erhöht wird, indem gravierende Missstände beseitigt und geltendes Recht konsequent angewandt wird.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Gehwege

Die Petentin konstatiert, dass viele Gehwege dauerhaft zugeparkt seien. Die Stadt toleriere de facto regelwidriges Verhalten und halte sich nicht an die Landesvorgaben zur Einhaltung von Mindestbreiten für Gehwege bzw. sie weise trotz fehlenden Platzes für Fußgängerinnen und Fußgänger durch Zeichen 315 der Straßenverkehrsordnung (StVO) Parkmöglichkeiten für Kfz an Gehwegen aus.

Der von der Stadt durchgeführte Prozess zur Neuordnung von Straßenabschnitten, bringe nach Ansicht der Petentin keine befriedigende Lösung; neu geordnete Straßenabschnitte seien weiterhin nicht hindernisfrei und besäßen keine einheitliche taktile Orientierung.

Die Petentin beklagt außerdem die Nichteinhaltung der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) und der Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA) bei Straßenplanungen und -sanierungen und die Nichtbeachtung des darin empfohlenen Platzbedarfs für Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer. Zudem werde ein erhöhter Platzbedarf der genannten Gruppen entlang von Hauptverkehrsachsen nicht berücksichtigt. Die Petentin erbittet eine höhere Priorisierung des Fußverkehrs im Vergleich zum ruhenden und fließenden Kfz-Verkehr.

Die Stadt widerspricht der Darstellung der Petentin, dass regelwidriges Parken auf Gehwegen in Wohnstraßen zur Regel geworden sei. Sie nennt stattdessen verschiedene Beschlüsse, die von der Stadt gefasst wurden, und Maßnahmen, die angestrengt werden, um das Gehwegparken im gesamten Stadtgebiet sukzessive zu unterbinden.

Darüber hinaus führe die Stadt regelmäßig Verkehrsschauen durch, um auf dieser Basis zu entscheiden, welche Straßenzüge der Gemeindevollzugsdienst besonders überwachen solle. Hierbei werde eine Mindestrestgehwegbreite von 1,50 Metern angestrebt und es werde nach einer Prioritätenliste mit Schwerpunkt auf widerrechtlichem Parken vorgegangen. Um die Prozesse zur Durchsetzung des Parkverbots auf Gehwegen zu beschleunigen und Verkehrsverstöße zu verfolgen, betreibe die Stadt einen Stellenaufbau.

Die Stadt ist der Auffassung, dass die Vorgaben aus dem Erlass des Verkehrsministeriums zur Überwachung und Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr durch die aktuell bestehende Kontrollpraxis des städtischen Gemeindevollzugsdienstes erfüllt werden und widerspricht den Ausführungen der Petentin, bei Planungen und Sanierungen würden Regelwerke wie EFA und RASt durch stadinterne Regelungen ersetzt.

Die Stadt strebe an, das Gehwegparken im Stadtgebiet in den nächsten Jahren Stück für Stück zu reduzieren. Eine sofortige Umsetzung in allen Straßen sei allerdings weder personell möglich noch verkehrsrechtlich sinnvoll.

Verkehrsberuhigte Bereiche

Die Petentin beklagt fehlende bauliche Maßnahmen in verkehrsberuhigten Bereichen sowie mangelnde Kontrollen und Sanktionierungen bei Nichteinhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzungen und Falschparken. Sie fordert regelmäßige Park- und Geschwindigkeitskontrollen sowie eine rasche Entschärfung der Missstände.

Die Stadt gibt an, dass sie zur Aufrechterhaltung und gegebenenfalls zur Optimierung der Verkehrssicherheit anstrebe, die verkehrsberuhigten Bereiche kontinuierlich zu betrachten. Aus diesem Grund sei das Programm „Lebendige verkehrsberuhigte Bereiche“ im Frühsommer 2021 gestartet worden, nach der Vorlage eines Konzepts vor dem Gemeinderat, wurde 2022 mit der raschen Umsetzung von Maßnahmen begonnen. Die Stadt widerspricht der Kritik, dass keine zielführenden Maßnahmen zur Unterbindung des Durchgangsverkehrs unternommen wurden, zudem würden Geschwindigkeitskontrollen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen bereits regelmäßig durchgeführt.

Rad- und Fußwege

Die Petentin wendet sich gegen die gemeinsame Führung von Fuß- und Radverkehr an Hauptachsen auf deutlich zu schmalen Flächen und bittet um Überprüfung aller gemeinsamen Fuß- und Radwege im Stadtgebiet und gegebenenfalls um sofortige Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht bei zu geringen Breiten oder fehlenden Voraussetzungen. Insgesamt fordert die Petentin eine eindeutige und der Situation angepasste Beschilderung und eine Entschärfung der Missstände.

Die Stadt erinnert in diesem Zusammenhang an die besondere Topografie als historisch gewachsene, räumlich stark durch Neckar und Berghänge begrenzte Stadt mit vielen, nach heutigen Regelwerken viel zu schmalen, Straßenquerschnitten. Die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht sei mit Blick auf die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden daher nicht überall möglich. So sei es zum Beispiel nicht möglich und sinnvoll, den Radverkehr in gewissen Straßen ungeschützt auf der Fahrbahn fahren zu lassen. Im Übrigen verweist die Stadt auf ihre Stellungnahme zu der Fachaufsichtsbehörde der Petentin, die vom Regierungspräsidium nicht beanstandet worden sei. Insgesamt bekräftigt die Stadt, sich für eine Neuverteilung des öffentlichen Raums einsetzen zu wollen, um insbesondere den schwächeren Verkehrsteilnehmenden (zu Fuß Gehende, Radfahrende) zukünftig deutlich mehr Raum zuzuweisen, auch auf Kosten des motorisierten Verkehrs.

Das Regierungspräsidium sieht in seiner Stellungnahme seinerseits keine Veranlassung, der Stellungnahme

der Stadt etwas hinzuzufügen. Die Stadt habe glaubhaft dargelegt, dass sie die Thematik Gehwegparken ernst nehme. Aus der Stellungnahme der Stadt werde zudem deutlich, dass ihr der Erlass des Verkehrsministeriums zur Überwachung und Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr bekannt sei und die Verkehrsüberwachung danach ausgerichtet werde.

III. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung:

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Stadt in bestimmten Bereichen im Hinblick auf die Förderung des Fußverkehrs eine Vorbildfunktion einnimmt und bereits verschiedene Maßnahmen zur sukzessiven Reduzierung und Unterbindung des Gehwegparkens im gesamten Stadtgebiet ins Leben gerufen hat. Hervorzuheben ist das städtische Ziel der kinderfreundlichen Verkehrsplanung, für das die Stadt verbindliche Leitlinien formuliert hat. In Bezug auf die Sicherheit von Kindern auf dem Schulweg ist die Stadt Vorreiterkommune, indem flächendeckend alle Schulwege (und Kinderwege) durch externe Sicherheitsaudits überprüft und schrittweise verbessert werden. Die für verschiedene Stadtteile entwickelten „Kinderwegepläne“ sind weitere wichtige Elemente.

Gleichwohl ist mit Blick auf die von der Petentin geschilderten und durch Fotos dokumentierten Missstände zu konstatieren, dass die von der Stadt ergriffenen Maßnahmen zur Fußverkehrsförderung und zur Erhöhung der Sicherheit der Fußgängerinnen und Fußgänger offenbar teilweise oder zumindest bisher nicht die angestrebte Wirkung entfalten. Der von der Stadt angestoßene Stellenaufbau zur Beschleunigung der Prozesse ist in diesem Zusammenhang ausdrücklich zu begrüßen.

Gehwege

Das Abstellen von Fahrzeugen auf Gehwegen ist grundsätzlich nicht gestattet, es sei denn, das Parken auf dem Gehweg ist durch Beschilderung oder durch Markierungen ausnahmsweise zugelassen. Mit seinem Erlass zur Überwachung und Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr („Falschparker-Erlass“) vom 11. Mai 2020 hat das Ministerium für Verkehr die Notwendigkeit und Vorgehensweisen der Parkraumüberwachung gegenüber den nachgeordneten Behörden präzisiert. Gehwegparken soll laut Erlass nur erlaubt werden, wenn eine restliche Mindestbreite von 1,5 Metern verbleibt – bei gemeinsamen Rad- und Fußwegen 2,5 Meter. Es wird darauf hingewiesen, dass regelmäßig die Voraussetzungen für ein Abschleppen von Fahrzeugen vorliegen, wenn die Mindestbreite für Gehwege von 1,50 Metern (einschließlich Sicherheitsraum) unterschritten wird. Nur ausnahmsweise und nach sorgfältiger Überprüfung kann von den Mindestmaßen an kurzen Abschnitten unter Wahrung der Verkehrssicherheit abgewichen werden. Dies ist dann möglich, wenn es aufgrund der örtlichen oder verkehrlichen Verhältnisse erforderlich und verhältnismäßig ist. Dabei ist auf jeden Fall si-

cherzustellen, dass mobilitätseingeschränkte Personen und Personen mit Kinderwagen an keiner Stelle auf die Straße ausweichen müssen. Ferner ist in dem genannten Erlass klargestellt, dass pauschale Vorgaben, bestimmte Ordnungswidrigkeiten (zum Beispiel das Gehwegparken) nicht zu verfolgen, oder Verkehrsdelikte in bestimmten Gebieten oder auf bestimmten Straßenabschnitten nicht zu ahnden, einen Ermessensausfall und damit die Rechtswidrigkeit der Entscheidung zur Folge haben und mit den Pflichten der Verfolgungsbehörden nicht im Einklang stehen.

Wenn die Stadt in ihrer Stellungnahme den erwähnten Erlass zwar einerseits zitiert, aber gleichzeitig schreibt, dass auf einer Prioritätenliste freizuhalten der Gehwege eine Mindestrestgehwegbreite von 1,5 Metern „angestrebt“ werde, deutet dies darauf hin, dass die im Erlass des Verkehrsministeriums formulierten Handlungsanweisungen (unabhängig von den zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten) bisher nicht in allen Fällen konsequent umgesetzt wurden. Auch der Aussage, dass eine sofortige Umsetzung des Verbots des Gehwegparkens mit Verweis auf einen Verdrängungseffekt in andere Bereiche und eine Zunahme an verbotswidrigen Parkvorgängen „verkehrsrechtlich (nicht) sinnvoll“ sei oder – wie ein Vertreter der Stadt von der Petentin aus einem Zeitungsartikel zitiert wird – „bewusst (nur) nach und nach“ umgesetzt wird, wird durch das Ministerium für Verkehr widersprochen: Die Nichtverfolgung einer Ordnungswidrigkeit kann nur mit dem Einzelfall begründet werden. Sie kann generell nicht mit pauschalen Argumenten, insbesondere nicht mit Parkplatzproblemen andernorts begründet werden. In der Argumentation deutet sich vielmehr an, dass eine zufriedenstellende Überwachung und Sanktionierung von den unteren Behörden nicht nur nicht geleistet werden kann, sondern dass Kfz-Halterinnen und -Halter offenbar auch damit rechnen (können), dass sie für widerrechtliches Parken nicht belangt werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die im November 2021 in Kraft getretene neue Bußgeldkatalogverordnung hingewiesen, die für Verstöße gegen geltendes Verkehrsrecht deutlich höhere Bußgelder vorsieht, und damit für die Kommunen bzw. die unteren Straßenverkehrsbehörden ein weiteres wirksames Instrument darstellt, um die „schwachen“ Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zu schützen und unter anderem das Gehwegparken, aber auch falsches Parken oder Halten allgemein, zu ahnden. Wer etwa unzulässig auf Rad- oder Gehwegen parkt, zahlt nach der neuen Verordnung zwischen 55 Euro und 100 Euro.

Bei der Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten ist zu berücksichtigen, dass der Gesetz- und Ordnungsgeber ganz bewusst Entscheidungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs getroffen hat und Verstöße gegen diese Normen missbilligt. Das Regierungspräsidium wurde daher vom Ministerium für Verkehr gebeten, die Stadt darauf hinzuweisen, auf die Einhaltung der genannten Vorgaben des Falschparker-Erlasses hinzuwirken. Dabei ist gegebenenfalls ein mehrstufiges Verfahren mit zeitlichen Übergangsfristen emp-

fehlenswert, um insbesondere auch bei den von den Maßnahmen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern Verständnis zu erreichen. Zeitliche Übergangsfristen sollten dabei aber konkret benannt und verbindlich eingehalten werden. Eine allgemein formulierte zeitliche Verschiebung in die Zukunft (wie z. B. „nach und nach“) wird dem nicht gerecht.

Das empfohlene Maß für einen Gehweg beträgt in der Regel 2,5 Meter, um eine ungestörte Begegnung zwischen Fußgängerinnen und Fußgängern zu ermöglichen und ausreichende Sicherheitsabstände zur Fahrbahn und zur Bebauung zu gewährleisten. Die Petentin beklagt, dass das Gehwegparken an mehreren Stellen trotz einer deutlich zu geringen Restgehwegbreite legalisiert ist. Das Zeichen 315 StVO („Parken auf Gehwegen“) darf gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) allerdings nur unter der Voraussetzung angeordnet werden, dass genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängerinnen und Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt. Anhand dieser Vorschrift gilt es die mit Zeichen 315 StVO zum legalen Gehwegparken freigegebenen Stellen zu überprüfen.

Hinsichtlich der Klage der Petentin, dass Straßen auch nach ihrer „Neuordnung“ durch die Stadtverwaltung häufig nicht hindernisfrei seien und keine einheitliche taktile Orientierung besitzen, ist auf § 9 Absatz 1 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) zu verweisen, wonach die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung bei Bau, Unterhalt, Erweiterung oder sonstiger Verbesserung vom Straßenbaulastträger zu berücksichtigen sind mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen. Dies gilt auch für die Anbringung von taktilen Elementen zur Orientierung von Menschen mit Sehbehinderung. Nach DIN188040-3:2014-12 können taktile Informationen von blinden Menschen mit den Fingern, den Händen, dem Langstock oder den Füßen wahrgenommen werden. Diese Informationen müssen für blinde Menschen erkennbar und für die Art der Wahrnehmung geeignet sein.

Hindernisse sollen auf Gehwegen laut der Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen grundsätzlich vermieden werden (vgl. EFA Kapitel 1.2). Bei Sondernutzungen, die in den Seitenraum eingreifen, ist ein zusätzlicher Raumbedarf einzuplanen. Diese Raumbedarfe sind in der RAST 06 durch Richtwerte angegeben. So erfordern beispielsweise Warteflächen an Haltestellen einen zusätzlichen Raumbedarf von mindestens 2,5 Metern, Verweilflächen vor Schaufenstern mindestens einen Meter und Auslagen und Vitrinen 1,5 Meter (vgl. RAST 06 Kapitel 6.1.6.1/Tabelle 25). Es ist im Einzelnen zu prüfen, ob eine lineare Verbreiterung des Seitenraumes notwendig ist, oder ob sich punktuell Einengungen ergeben können. Es ist davon auszugehen, dass besonders in Wohn- und Geschäftsstraßen mit mehreren besonderen Anforderungen an den Seitenraum eine lineare Verbreiterung des Seitenraums notwendig ist.

Absperrelemente wie Poller sind nach RAST 06 (7.4.1) nur anzuwenden, „wenn damit für Fußgängerinnen und Fußgänger, Radfahrerinnen und Radfahrer und Bepflanzungen größere Nachteile vermieden werden können und die Mindestsichtfelder und die notwendigen Mindestlichtweiten der Seitenraumflächen nicht eingeschränkt werden. Poller können daher wie Parkuhren in einem Abstand von 25 Zentimetern vom Fahrbahnrand angeordnet werden, sofern sie mindestens 90 Zentimeter hoch sind.“ Aus den Regelquerschnitten der RAST 06 ergibt sich nach Abzug des Sicherheitsabstandes zur Fahrbahn, der durch die Errichtung der Poller als sicherheitswirksames Trennelement entfällt, eine reguläre Restbreite von zwei Metern.

Der Stadt wird empfohlen, sich künftig an diesen Maßstäben zu orientieren. Dabei ist gegebenenfalls ein mehrstufiges Verfahren mit zeitlichen Übergangsfristen empfehlenswert, um insbesondere auch bei den von den Maßnahmen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern Verständnis zu erreichen. Zeitliche Übergangsfristen sollten dabei aber konkret benannt und verbindlich eingehalten werden.

Die von der Petentin geschilderten Sachverhalte weichen teilweise deutlich von den Vorgaben der RAST 06 ab. Dabei entstehen durch die Abweichungen keine Lösungen, die den spezifischen Anforderungen der Entwurfsaufgabe für den Fußverkehr besser gerecht werden als die Lösungen der RAST 06.

Die RAST 06 sind in Baden-Württemberg eingeführt. Sie sind somit für den Neubau bzw. den Um- und Ausbau von Straßen in Baulast des Bundes bzw. des Landes zugrunde zu legen. Den Kommunen wird eine Anwendung empfohlen. Von den in den im technischen Regelwerk der RAST 06 angegebenen Werten und Lösungen sollte grundsätzlich „nur abgewichen werden, wenn die daraus entwickelte Lösung den spezifischen Anforderungen der Entwurfsaufgabe nachweislich besser gerecht wird“ (vgl. Nr. 0 Absatz 5 RAST 06).

Die Stadt kann jedoch von der Anwendung der RAST 06 abweichen und damit hinter dem Stand der Technik zurückbleiben.

Im Sommer 2022 hat die Stadt weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation für Fußgängerinnen und Fußgänger, Kinder und Menschen mit Behinderung, insbesondere zur Beendigung des Gehwegparkens ergriffen und ergänzend zur bisherigen Stellungnahme berichtet.

Anfang März 2022 konnte die Projektstelle des Verkehrsplaners/der Verkehrsplanerin für freie Gehwege besetzt werden. Die Stadt hat zudem das Projekt „Freie Gehwege“ initiiert. Das Projekt wird in zwei Phasen durchgeführt: Im Rahmen einer Kurzanalyse soll in einem ersten Schritt der Verkehrsraum untersucht werden. Durch diese Untersuchung sollen kritische Punkte identifiziert und priorisiert werden. Kritische Punkte sind insbesondere Straßen, deren Gehwege eine besondere Funktion in einem Kinderwegenetz, als Bestandteil von Schul- und Rettungswegen, zu einem Halt des ÖPNV oder einem anderen für Fußgän-

gerinnen und Fußgänger wichtigen Anlaufpunkt haben. Auch das Kriterium der Barrierefreiheit spielt hierbei eine Rolle. Als Sofortmaßnahme werden diese kritischen Punkte noch im Jahr 2022 beseitigt.

Die Stadt wird nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen zum Ende des ersten Quartals 2023 über die Ergebnisse der Maßnahmen berichten.

Verkehrsberuhigte Bereiche

Mit dem Zeichen 325.1 markierte Bereiche haben überwiegend Aufenthalts- und Erschließungsfunktion. Dabei dürfen diese Straßen nur von sehr geringem Verkehr frequentiert sein. Zudem müssen verkehrsberuhigte Bereiche durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat (vgl. VwV-StVO 2021). Dieser Eindruck kann beispielsweise durch einen niveaugleichen Ausbau für die ganze Straßenbreite oder das Aufstellen von besonderen Gestaltungselementen wie zum Beispiel Pflanzkübel, erreicht werden. Die hohen baulichen Anforderungen, die zum Beispiel ein niveaugleicher Ausbau der Straße mit sich bringt, steht der breiten Anwendung der verkehrsrechtlichen Regel entgegen.

Wie von der Stadt dargelegt, werden momentan bereits gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern für das Stadtgebiet einheitliche und schnell umsetzbare Lösungen für die bestehenden Probleme in verkehrsberuhigten Bereichen erarbeitet. Dieser Prozess ist zu begrüßen. Unterstützt wird dabei vor allem der Ansatz, den Fokus auf eine kurzfristige Umsetzbarkeit von Lösungen zu setzen, die ebenfalls etwa eine Geschwindigkeitsdämpfung und eine Abnahme des Durchgangsverkehrs bewirken können, anstatt in erster Linie (langwierige) bauliche Umsetzungen zu planen.

Hinzuweisen ist in Zusammenhang mit dem Programm „Lebendige verkehrsberuhigte Bereiche“ auf das im Koalitionsvertrag formulierte Ziel zur Schaffung von mindestens 500 lebendigen und verkehrsberuhigten Ortsmitten in Gemeinden, Städten, Stadtteilen und Teilorten bis 2030. An Stelle einer einseitig auf die Leistungsfähigkeit für den Kfz-Verkehr hin optimierten Straßenraumgestaltung und -nutzung soll eine Verkehrsplanung treten, die Faktoren wie den Verkehrsqualitäten für den Fuß- und Radverkehr und den ÖPNV sowie die Aufenthaltsqualität und die Lebensqualität der Anwohnerinnen und Anwohner sowie Nutzerinnen und Nutzern des Straßenraums stärker in den Mittelpunkt rückt. Es gilt, die über die verkehrliche Funktion hinausgehenden Funktion als sozialer, kultureller, öffentlich und vielfältig nutzbarer Raum verstärkt zu berücksichtigen, sodass Ortsmitten und Stadtteilzentren wieder zu Ausgangspunkten einer gelebten Gemeinschaft werden können. Eine zentrale Rolle kommt hierbei der Verbesserung der Bedingungen für den Fußverkehr zu. Das Gehen muss wieder attraktiv und sicher sein, das Queren von Straßen einfach ermöglicht werden und das Umfeld zum Aufenthalt und zum Austausch der Menschen anregen.

Für die Umgestaltung zu lebendigen und verkehrsberuhigten Ortsmitteln stellt das Land über das Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) Fördermittel zur Verfügung. Außerdem ist die Erstellung von Konzeptionen für lebendige und verkehrsberuhigte Ortsmitteln über das Land förderfähig.

Im Weiteren hat die Stadt erklärt, dass der ruhende Verkehr neu geordnet werde. Die Neuordnung werde mit Markierungen und Beschilderungen umgesetzt. Der Gemeindevollzugsdienst habe die Anweisung erhalten, verstärkt gegen das Gehwegparken vorzugehen. Die Mindeststrestgehwegbreite von 1,50 Metern soll als maßgebende Breite eingehalten werden. Somit werde sichergestellt, dass vor allem die schwächsten Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen, wie Menschen mit Kinderwagen und Rollstühlen oder Rollatoren, sicher nutzen können. Um eine angemessene Parkraumüberwachung zu gewährleisten, wurde die personelle Kapazität des städtischen Gemeindevollzugsdienstes stetig erhöht, sodass eine Überwachung auch in den Abend- und Nachtstunden sowie am Wochenende erfolgen könne.

Da mit Ausweicheffekten auf umliegende Straßenzüge gerechnet werde, soll nach Stellungnahme der Stadt in einem zweiten Schritt ein Konzept zur Neuordnung des ruhenden Verkehrs und damit zur Beendigung des Gehwegparkens im gesamten Stadtgebiet erstellt werden. Als Grundlage dieses Konzepts erfolge die Ausschreibung für eine umfassende Datenerfassung des ruhenden Verkehrs im gesamten Stadtgebiet. Hierbei handelt es sich um ein mittel- bis langfristiges Projekt. Die Stadt rechnet 2023 mit ersten Ergebnissen.

Gemeinsame Fuß- und Radwege

Innerorts ist eine gemeinsame Führung von Fuß- und Radwegen zu vermeiden und zurückzubauen. Viele Fußgängerinnen und Fußgänger empfinden Radverkehr auf dem Gehweg als gefährlich oder störend. Radfahrende sind oft nicht zu hören und auch das unterschiedliche Geschwindigkeitsniveau trägt zu Gefährdungen oder Konflikten bei. Eigene Radwege, Schutzstreifen oder Radfahrstreifen sind vorzuziehen, hierfür können gegebenenfalls auch Kfz-Stellplätze oder Fahrspuren entfallen.

Im innerörtlichen Bereich sind bei gemeinsamen Geh- und Radwegen und Gehwegen mit der Beschilderung „Radfahrer frei“ die sehr eng beschränkten Einsatzbereiche gemeinsamer Führungen gemäß den Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen zu berücksichtigen. Entsprechende Führungsformen entsprechen innerorts in der Regel nicht dem Fördertatbestand eines verkehrswichtigen Rad- und Fußweges. Sie werden daher nur in begründeten Ausnahmefällen durch das Land gefördert und sind gesondert zu begründen.

Und auch auf dem Gehweg abgestellte Fahrräder werden vielerorts zu einem Hindernis und können sogar zur Stolperfalle werden. Hier sind gezielte Angebote zum Fahrradparken und ein aktives Vorgehen gegen behindernd und gefährdend abgestellte Fahrräder wichtige Steuerungsinstrumente.

Die Fotobeispiele ergänzen die Schilderung der Petentin und zeigen teilweise Situationen, die für Fußgängerinnen sowie Fußgänger und Radfahrerinnen sowie Radfahrer nicht tragbar erscheinen. Der Verweis auf die Topografie, die regelkonforme Straßenquerschnitte vielfach nicht möglich mache, darf nicht dazu führen, dass die Bedürfnisse des Kfz-Verkehrs an Hauptverkehrsstraßen standardmäßig als erste berücksichtigt werden. Die aktuell vorhandenen Durchfahrtszahlen des Kfz-Verkehrs und dessen reibungslose Abwicklung („Leistungsfähigkeit“) ist zwar ein Ziel der Straßengestaltung, muss aber planerisch gegen eine Optimierung der Verkehrsführung für den Fuß- und Radverkehr, auch zulasten des Autoverkehrs, abgewogen werden. Dabei sind alle Instrumente der Verkehrslenkung in Betracht zu ziehen. Hierzu gehört auch eine intelligente Verkehrssteuerung an den Ortseinfahrten oder der Erhalt der Leistungsfähigkeit an Kreuzungen bei gleichzeitigem Rückbau von Fahrspuren. Die Leichtigkeit des Fuß- und Radverkehrs steht dabei der Leichtigkeit des Autoverkehrs nicht nach.

Dies gilt vor allem im Hinblick auf einen kombinierten Modal-Split für Fuß- und Radverkehr von 52 Prozent (jeweils 26 Prozent; Quelle: INFAS GmbH. Mobilität in Baden-Württemberg 2017 i. A. des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg).

Anknüpfend an die vorherige Darstellung ist der Vorschlag der Petentin berechtigt, die gemeinsamen Fuß- und Radwege im Stadtgebiet im Rahmen der Möglichkeiten zu überprüfen. Sie sollten auch möglicherweise widersprüchliche Beschilderungen und Gestaltungen im Straßenraum identifizieren. Eine Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht stellt dabei den Regelfall dar. Wo ihre Anordnung bleiben soll, ist dies mit der konkreten Gefahrenlage zu begründen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass auch ohne Radwegebenutzungspflicht viele Radfahrenden nicht auf der Straße fahren. Doch selbst wenn nur die besonders schnellfahrenden und selbstbewussten Radfahrenden auf die Straße ausweichen, ist schon eine spürbare Verbesserung für den Fußverkehr erreicht.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit den Anliegen der Petentin durch die oben geschilderten Maßnahmen abgeholfen wurde, teilweise für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Cuny

3. Petition 17/1505 betr. Beschwerde über die Polizei und Staatsanwaltschaft

Der Petent beanstandet die Art und Weise der Behandlung verschiedener Strafanzeigen durch die Staatsanwaltschaft, die Generalstaatsanwaltschaft, das Landgericht sowie durch einen Polizeibeamten. Sämtliche

Strafanzeigen resultierten aus jahrelangen Nachlassstreitigkeiten des Petenten mit seiner Verwandtschaft. In diesem Zusammenhang soll es zu mehreren strafbaren Handlungen zu seinem Nachteil gekommen sein.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent führt zunächst aus, er habe im März 2017 seine Schwägerin und Rechtsanwalt A wegen Unterschlagung und Unterdrückung eines Testaments seines im Januar 2014 verstorbenen Bruders (im Folgenden: Erblasser) sowie den Notariatsdirektor wegen Beihilfe beim Landgericht zur Anzeige gebracht. Zur Begründung gibt er an, der Erblasser habe ihn am Abend im Januar 2014 darüber informiert, dass er sein Testament, wie zwischen ihnen beiden am Vorabend besprochen, in Anwesenheit seiner Ehefrau und des Rechtsanwalts A geschrieben habe. Der Rechtsanwalt habe die Existenz des Testaments am 28. April 2014 bestätigt, indem er dem Petenten die Übersendung der letztwilligen Verfügung zugesagt habe. Später habe dieser Rechtsanwalt dagegen bewusst wahrheitswidrig behauptet und im April 2015 schriftlich an Eides Statt versichert, dass er keine Kenntnis über ein formwirksames Testament des Erblassers hätte. Im Januar 2014 habe lediglich er selbst nach einer etwa einstündigen Besprechung mit dem Erblasser eine Vorlage für ein Testament zugunsten der Ehefrau des Erblassers nach dessen Worten aufgesetzt. Der Erblasser habe den Text nachfolgend eigenhändig abschreiben, mit Ort und Datum versehen und unterzeichnen wollen. Wenige Stunden später hätte er, Rechtsanwalt B, erfahren, dass der Erblasser zum Schreiben nicht mehr in der Lage sei. Daraufhin habe er den Notariatsdirektor darum gebeten, möglichst kurzfristig einen Termin zur Errichtung eines öffentlichen Testaments mit dem Erblasser zu vereinbaren. Bei diesem Termin wäre der Erblasser nach Überzeugung des Notariatsdirektors nicht mehr testierfähig gewesen. Der Petent hält die Unterschrift des Erblassers auf der ihm von Rechtsanwalt A überlassenen Testamentsvorlage für eine Fälschung.

Im Zusammenhang mit den Nachlassstreitigkeiten erwähnt der Petent außerdem Bargeld im Wert von 2,5 Millionen Euro, wovon ihm 750.000 Euro gehörten. Das Barvermögen soll aus einem Versteck entnommen und von den Nichten seiner Schwägerin zum Kauf von Immobilien verwendet worden sein.

Der Petent kritisiert, dass das Landgericht seine Strafanzeige lediglich an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet habe. Die Staatsanwaltschaft habe die Strafanzeige danach der Generalstaatsanwaltschaft vorgelegt, weil der Vater des Rechtsanwalts A bei der Generalstaatsanwaltschaft gearbeitet habe. Offenkundig unterstellt der Petent Rechtsanwalt A, mit seinen familiären Beziehungen Einfluss auf die Behandlung der Strafanzeige genommen zu haben. Zudem beschwert sich der Petent darüber, dass die Staatsanwaltschaft, das Landgericht und die Generalstaatsanwaltschaft seine Schreiben einfach immer mit der Begründung „kann man nicht nachweisen“ abgewiesen haben.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zutreffend ist, dass der Petent mit einem an das Landgericht adressierten Schreiben von März 2017 Strafanzeige gegen seine Schwägerin und Rechtsanwalt A wegen Unterschlagung und Unterdrückung eines Testaments sowie gegen den Notariatsdirektor wegen Beihilfe erstattet hat. Ebenfalls zutreffend ist, dass das Landgericht das Schreiben an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet hat. Dieses Vorgehen war gesetzeskonform. Gemäß § 158 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) können Strafanzeigen nur bei den Staatsanwaltschaften, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten, nicht aber bei den Landgerichten angebracht werden. Gemäß § 152 Absatz 2 StPO sind die Staatsanwaltschaften dazu berufen, über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu entscheiden. Mithin hat das Landgericht durch die umgehende Weiterleitung der Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft in rechtlich nicht zu beanstandender Weise gehandelt.

Mit Verfügung von Mai 2017 gab die Staatsanwaltschaft der Strafanzeige des Petenten gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge, da keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten vorlägen. Der Sachverhalt sei bereits mehrfach mit negativem Ergebnis überprüft worden. Insoweit wurde auf zwei Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft aus dem Jahr 2015 verwiesen.

Mit Schreiben von Mai 2017 forderte der Petent die Staatsanwaltschaft auf, seine Strafanzeige, die er aufrechterhalte, an das Landgericht zurückzugeben. Den weiteren Ausführungen lässt sich entnehmen, dass dem Petenten die Ermittlungsergebnisse aus dem Jahr 2015 bekannt waren, diese aber nach seiner Ansicht nicht der Wahrheit entsprachen, da die Beschuldigten nach Meinung des Petenten gelogen hatten. Die Staatsanwaltschaft wertete das Schreiben des Petenten als Beschwerde, der sie nicht abhalf. Mit Verfügung von Ende Mai 2017 legte sie den Vorgang, einschließlich der beiden Ermittlungsakten aus dem Jahr 2015, der Generalstaatsanwaltschaft zur Entscheidung vor. Mit Verfügung von Ende Mai 2017 gab der Generalstaatsanwalt der Beschwerde des Petenten keine Folge, da die Verfügung der Staatsanwaltschaft von Mai 2017 der Sach- und Rechtslage entsprach.

Das prozessuale Vorgehen der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft steht im Einklang mit den Vorschriften der Strafprozessordnung und ist nicht zu beanstanden. Der Petent hatte in seinem Schreiben von Mitte Mai 2017 eindeutig zum Ausdruck gebracht, mit der verfahrensabschließenden Entscheidung der Staatsanwaltschaft von Anfang Mai 2017 nicht einverstanden zu sein. Einzig statthafter Rechtsbehelf gegen die Verfügung war die Beschwerde gemäß § 172 Absatz 1 StPO, über die der Generalstaatsanwalt zu befinden hatte.

Die Sachentscheidungen der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft begegnen ebenfalls keinen Bedenken.

Gemäß § 152 Absatz 2 StPO ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Ein solcher Anfangsverdacht war zu verneinen, da den Angezeigten nach dem Ergebnis der im Jahr 2015 wegen desselben Sachverhalts geführten Ermittlungen offensichtlich ein strafbares Verhalten nicht mit dem zur Anklageerhebung erforderlichen Grad der Sicherheit nachzuweisen war und seitdem keine neuen Umstände hinzugetreten waren. Mit dem Tod des Erblassers gibt es keine Zeugen mehr für die Geschehnisse Anfang Januar 2014.

In Bezug auf das Bargeld ergeben sich bereits aus den Sachverhaltsschilderungen des Petenten keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat. In seinem Schreiben Mitte Mai 2017 führte der Petent aus, sein Bruder habe nicht mehr daran gedacht, dass es sich um gemeinsam erspartes Geld gehandelt habe, und das Versteck wahrscheinlich in dem Bewusstsein seines baldigen Ablebens preisgegeben. Folglich konnte die Person, die das Geld möglicherweise an sich genommen hat, nicht wissen, dass ein Teil davon dem Petenten zustand.

Konkrete Anhaltspunkte für die Aussage des Petenten, der angeblich bei der Generalstaatsanwaltschaft beschäftigte Vater des angezeigten Rechtsanwalts könnte auf die Bearbeitung des Anzeigenvorgangs zugunsten seines Sohnes Einfluss genommen haben, sind weder vorgetragen, noch sonst ersichtlich.

Soweit der Petent angibt eine weitere Strafanzeige gegen einen Stiefneffen seiner Schwägerin bei der Staatsanwaltschaft erstattet zu haben, lässt sich nicht (mehr) nachvollziehen, ob es einen solchen Anzeigenvorgang gegeben hat und wie damit verfahren wurde. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wurden die entsprechenden Akten zwischenzeitlich ebenfalls gemäß den Regelungen über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz ausgesondert und vernichtet. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, weshalb ein Hinweis der Staatsanwaltschaft auf das Vorhandensein einer anderen (oder weiteren) Strafanzeige falsch gewesen sein sollte. Der neuerliche in diesem Zusammenhang geäußerte Manipulationsvorwurf gegenüber Rechtsanwalt A entbehrt einer Tatsachengrundlage.

Schließlich trägt der Petent vor, er habe Mitte Januar 2018 einen tätlichen Angriff des Ehemanns der Nichte seiner Schwägerin und einen anschließenden Mordversuch des Stiefsohns der Nichte beim Polizeirevier seines Wohnortes zur Anzeige gebracht. Ein Polizeibeamter habe sein Schreiben Mitte Januar 2018 manipuliert und anders dargestellt.

Für die Richtigkeit dieses Vorwurfs liegen dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen keine Anhaltspunkte vor.

Anhand der Ermittlungsakte lässt sich nachvollziehen, dass der Petent Mitte Januar 2018 gegen 19:00 Uhr beim Polizeirevier vorstellig wurde. Der diensthabende Polizeioberkommissar fertigte eine Meldung zu einer Anzeigerstattung und vermerkte, dass der Petent bei der Schilderung diverser Sachverhalte verwirrt ge-

wirkt habe. Aus den komplexen Darstellungen des Petenten folgerte der Polizeioberkommissar, dass es im Zuge von Erbstreitigkeiten Mitte Januar 2018 gegen 18:00 Uhr nach Schilderung des Petenten zu einer Tötlichkeit zum Nachteil des Petenten gekommen sein soll. Nachfragen des Beamten, ob er verletzt, zu etwas genötigt oder eine ihm gehörige Sache beschädigt worden sei, verneinte der Petent zu diesem Zeitpunkt. Die Anzeigenaufnahme übersandte der Polizeioberkommissar anschließend an den zuständigen Polizeiposten. Mitte Januar 2018 ergänzte er seine Erstmeldung um den Hinweis, dass der Petent eine handschriftliche Strafanzeige sowie eine Handskizze eingereicht habe. Die Schriftstücke seien Mitte Januar 2018 in seinem persönlichen Postfach hinterlegt worden. Der Polizeioberkommissar habe hierbei vermerkt, dass die schriftliche Sachverhaltsschilderung erhebliche Diskrepanzen zu dem mündlichen Vortrag vom Vortrag aufweise, die einer weiteren Prüfung bedürften. Die eingereichten Unterlagen leitete er im Original über die Dienstpost an den Polizeiposten weiter.

Das Vorgehen des Polizeioberkommissars ist nicht zu beanstanden. Gemäß § 163 Absatz 1 StPO haben die Behörden und Beamten des Polizeidienstes Straftaten zu erforschen. Dabei sind nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln. Zu letzteren gehört beispielsweise die Feststellung und Dokumentation von Abweichungen zwischen verschiedenen Aussagen eines Belastungszeugen, denn Konstanz und Widerspruchsfreiheit sind wesentliche Kriterien bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen. Da der Polizeioberkommissar lediglich einen (offenkundigen) Umstand, der ihm bei seiner Aufgabenwahrnehmung aufgefallen war, schriftlich und transparent dargelegt hat, kann von einer Manipulation keine Rede sein.

Schließlich ist auch ein Tätigwerden der für die Berufsaufsicht von Rechtsanwälten zuständigen Rechtsanwaltskammer oder der für die Verhängung von anwaltsgerichtlichen Maßnahmen zuständigen Generalstaatsanwaltschaft nicht angezeigt, da Rechtsanwalt A weder ein strafrechtlich relevantes Handeln, noch ein sonstiger Verstoß gegen die allgemeine Berufspflicht gemäß § 43 der Bundesrechtsanwaltsordnung nachzuweisen sind. Folglich besteht für das Ministerium der Justiz und für Migration, dem die Rechtsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer und die Generalstaatsanwaltschaft obliegt, kein Anlass für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

4. Petition 17/1510 betr. Zugang zu Angeboten der Akademie für Gefahrenabwehr

Der Petent weist darauf hin, dass die Angebote der Akademie für Gefahrenabwehr an der Landesfeuerweherschule derzeit nur für Angehörige der Feuerwehren in Baden-Württemberg zugänglich seien und möchte erreichen, dass allen interessierten Personen eine Teilnahme ermöglicht wird. Zur Begründung führt er aus, dass die Angebote überwiegend nicht ausgelastet seien und das Land durch die Erhebung einer Gebühr für externe Teilnehmende Einnahmen erzielen könne.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen wird im regelmäßigen Ausbildungs- und Übungsbetrieb der Feuerwehren auf Gemeindeebene, in Lehrgängen auf Kreisebene und darauf aufbauend an der Landesfeuerweherschule durchgeführt. Der Landesfeuerweherschule ist die Akademie für Gefahrenabwehr angegliedert.

Die Landesfeuerweherschule ist eine Einrichtung des Landes zur Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehren und untersteht dem Innenministerium. Grundlage für die Einrichtung und den Betrieb der Landesfeuerweherschule sind § 5 und § 20 des Feuerwegesetzes Baden-Württemberg (FwG). Dem Land obliegt demnach die Förderung der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr, insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung einer Landesfeuerweherschule. Die Landesfeuerweherschule wiederum hat den gesetzlichen Auftrag, die Angehörigen der Feuerwehren aus- und fortzubilden. Das Lehrgangsangebot ist eng an die Anforderungen der Feuerwehren aufgrund ihrer Aufgaben nach dem Feuerwegesetz und ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz gebunden.

Die Akademie für Gefahrenabwehr an der Landesfeuerweherschule erweitert das bestehende Ausbildungssystem der baden-württembergischen Feuerwehr um Veranstaltungen mit den folgenden Schwerpunkten:

- Fortbildungen zu aktuellen Fachthemen
- Einsatztaktische und interdisziplinäre Fortbildungen für Führungskräfte
- Veranstaltungen zu Fachthemen aus der Brandschutz- und Sicherheitsforschung.

Ziel der Akademie für Gefahrenabwehr ist es, zusätzliche Fortbildungsangebote für Führungs- und Fachkräfte der Feuerwehr und andere im Katastrophenschutz Beteiligte anzubieten sowie über aktuelle Forschungs- und Fachthemen zu informieren und in Austausch zu treten.

Rechtliche Würdigung:

Mit der Einrichtung und dem Betrieb der in § 20 FwG verankerten Landesfeuerweherschule kommt das Land seiner Verpflichtung aus § 5 Nummer 1 FwG zur Förderung der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der

Feuerwehren nach. Es stellt als Träger der Einrichtung die Mittel für die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb der Landesfeuerweherschule im Staatshaushaltsplan bereit. Sie werden dem zweckgebundenen Aufkommen der Feuerschutzsteuer (§ 33 FwG) entnommen.

Feuerwehren im Sinne der genannten Vorschriften sind die Gemeindefeuerwehren und die Werkfeuerwehren, also die Feuerwehren, die verpflichtet sind, die Aufgaben nach § 2 FwG zu erfüllen. Die Landesfeuerweherschule dient der Ausbildung von Angehörigen dieser Feuerwehren sowie anderer Personen, die Aufgaben in Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Feuerwehren wahrnehmen.

Die Lehrgänge und Seminare der Landesfeuerweherschule und der Akademie für Gefahrenabwehr richten sich in erster Linie an Feuerwehrangehörige des Landes Baden-Württemberg. Die Kosten für diese Teilnehmer trägt das Land.

Darüber hinaus können zur Teilnahme an den Lehrgängen der Landesfeuerweherschule nach Nummer 3.2.4 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen (VwV-Feuerwehrausbildung) auch Feuerwehrangehörige von Stellen außerhalb des Landes Baden-Württemberg sowie Angehörige öffentlicher Verwaltungen zugelassen werden. In diesen Fällen wird von der entsendenden Stelle in der Regel eine Gebühr erhoben, die sich nach der Gebührenverordnung des Innenministeriums richtet.

Eine Teilnahme von Privatpersonen oder gewerblich tätigen Personen an den Lehrgängen und Seminaren der Landesfeuerweherschule und der Akademie für Gefahrenabwehr ist weder in der VwV-Feuerwehrausbildung noch in der Gebührenverordnung des Innenministeriums vorgesehen. Für die vom Petenten vorgeschlagene Verfahrensweise, externe Teilnehmer zuzulassen und hierfür eine Gebühr zu erheben, gibt es somit keine Rechtsgrundlage.

Das Ausbildungsangebot der Landesfeuerweherschule ist eng an den gesetzlichen Auftrag gekoppelt und auf die originären Feuerwehraufgaben beschränkt. Privatpersonen oder gewerblich tätige Personen gehören nicht zu dem Teilnehmerkreis, für den die Angebote der Landesfeuerweherschule bestimmt sind. Die Landesfeuerweherschule ist weder von der Aufgabe, noch von der Finanzierung und der Kapazität her dafür eingerichtet worden, externe Teilnehmer wie zum Beispiel das Personal privater Dienstleister auszubilden.

Interessierten im Bereich des Brandschutzes und der Gefahrenabwehr steht es jedoch offen, sich beispielsweise bei einer Gemeindefeuerwehr zu engagieren, auszubilden und in dieser Tätigkeit Ausbildungsangebote der Landesfeuerweherschule und der Akademie für Gefahrenabwehr wahrzunehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

5. Petition 17/1655 betr. Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

Der Petent beanstandet, dass die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft sein Akteneinsichtsrecht verletzt haben.

Der Petent beanstandete bereits in der Petition 17/961 die Verletzung von Rechten zur Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft. Der Petition 17/961 konnte nicht abgeholfen werden (vgl. Drucksache 17/3320, lfd. Nr. 2).

Mit seiner aktuellen Petition beschwert sich der Petent erneut darüber, dass die Staatsanwaltschaft sein Akteneinsichtsrecht verletze. Mit Telefax von Anfang September 2022 habe er Einsichtnahme in 16 näher bezeichnete Verfahrensakte beantragt. Bislang habe er nur zu zwei Vorgängen eine Rückmeldung erhalten. Im Übrigen ignoriere die Staatsanwaltschaft seine Gesuche konsequent, was mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar sei. Der Petent bittet daher sicherzustellen, dass die Staatsanwaltschaft umgehend auf ihre gesetzlichen Pflichten hingewiesen wird. Gegebenenfalls sei ihr auf dem Dienstweg aufzuerlegen, seinen Anträgen umgehend und vollständig nachzukommen. Außerdem erachte er dienstrechtliche Maßnahmen gegenüber den verantwortlichen Bediensteten der Staatsanwaltschaft wegen Missachtung geltenden Rechts und gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft wegen unzureichender Ausübung der Dienstaufsicht für zwingend erforderlich.

Darüber hinaus behauptet der Petent, die Generalstaatsanwaltschaft habe in zwei der 16 Verfahren über seine jeweils mit Schreiben von Anfang April 2022 gegen die jeweilige Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft eingelegte Beschwerde noch nicht entschieden. Mit seiner Petition möchte er sicherstellen, dass der Verbleib der beiden Beschwerden aufgeklärt wird, dass sich die Generalstaatsanwaltschaft nunmehr mit den Beschwerden eingehend befasst und ihn unverzüglich darüber in Kenntnis setzt und dass ihm unverzüglich Einsicht in alle einschlägigen Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft gewährt wird.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Vorab ist anzumerken, dass aufgrund von zwei Verfahrensverbindungen und einem rein registertechnischen Verfahrensumtrag letztlich nur 13 Ermittlungsakten in Rede stehen.

In sechs der 13 Verfahrensakten hat die Staatsanwaltschaft dem Petenten bereits Anfang September 2022 aufgrund vorangegangener Gesuche Akteneinsicht gewährt. In zwei Fällen haben die zuständigen Dezenten der Staatsanwaltschaft dem Petenten auf seine erneuten Gesuche von Anfang September 2022 hin nochmals Akteneinsicht auf elektronischem Weg gewährt beziehungsweise die Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle angeboten. In einem dritten Fall war und ist die erneute Gewährung von Akteneinsicht nicht möglich, da der Petent die ihm übersandte Originalakte trotz wiederholter Aufforderung nicht zurückge-

geben hat. In zwei weiteren Fällen – in denen der Petent die ihm überlassenen Akten Doppel ebenfalls trotz Aufforderung nicht zurückgegeben hat – entschied die zuständige Staatsanwältin, den erneuten Einsichtsgesuchen des Petenten Anfang September 2022 nicht nachzukommen, da sich der Akteninhalt zwischenzeitlich nicht wesentlich verändert hatte. Hinzugekommen waren jeweils im Wesentlichen lediglich die dem Petenten bekanntgegebenen Einstellungsverfügungen, seine dagegen gerichteten Beschwerden und die ihm von der Generalstaatsanwaltschaft übersandten Beschwerdebescheide.

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft begegnet keinen durchgreifenden Bedenken. Gemäß § 475 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 Strafprozessordnung (StPO) kann einer Privatperson nur dann Akteneinsicht erteilt werden, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse dargelegt worden ist. Da der Petent den Akteninhalt bereits kannte, erscheint die Ablehnung eines berechtigten Interesses zumindest vertretbar. Im letzten Fall ist ein erneutes Akteneinsichtsgesuch nicht zur Akte gelangt. Die vorliegende Petition gibt ebenfalls keinen Anlass, dem Petenten erneut Akteneinsicht zu erteilen, da sich auch in diesem Fall der Akteninhalt zwischenzeitlich nicht wesentlich verändert hat, weshalb ein berechtigtes Interesse nicht ersichtlich ist. Hinzugekommen sind im Wesentlichen lediglich Eingaben des Petenten sowie der Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft über die vom Petenten gegen die Einstellungsverfügung eingelegte Beschwerde, der ihm bekanntgegeben worden ist.

In vier weitere der 13 Verfahrensakten hat die Staatsanwaltschaft dem Petenten auf seine Gesuche vom 10. September 2022 hin mit Verfügungen von Anfang November 2022, Ende November 2022 bzw. Mitte Dezember 2022 Akteneinsicht über das elektronische Akteneinsichtportal gewährt. Die Dauer bis zur Entscheidung über die Anträge des Petenten erscheint nicht unangemessen lang und daher nicht beanstandungswürdig.

Alle vier Ermittlungsverfahren richteten sich gegen den Petenten als Beschuldigten und sind mit Verfügungen von Mitte Dezember 2021, Mitte März 2022, Mitte März 2022 bzw. Anfang November 2022 gemäß § 152 Absatz 2 StPO oder § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden. Der Petent ist hierüber mit Schreiben von Ende Dezember 2021, Mitte März 2022, Ende März 2022 bzw. Ende November 2022 benachrichtigt worden. Im letztgenannten Fall wurde dem Petenten gleichzeitig mitgeteilt, dass davon ausgegangen werde, sein Einsichtsgesuch habe sich durch die Verfahrenseinstellung erledigt. Nachdem der Petent mit Schreiben von Ende November 2022 klargestellt hatte, dass er weiterhin Akteneinsicht wünsche, wurde umgehend mit Verfügung von Ende November 2022 das Scannen der Akte und mit weiterer Verfügung ebenso Ende November 2022 die Gewährung von Akteneinsicht veranlasst. In den übrigen Fällen bestand für die Staatsanwaltschaft keine Veranlassung, die Gesuche rasch zu verbescheiden. Immerhin hatte der Petent erstmals rund neun bzw. sechs Monate nach Erhalt der Einstellungsmitteilung Interesse am Akten-

inhalt geäußert. Eine besondere Eilbedürftigkeit oder Dringlichkeit war den inhaltsgleichen Schreiben von Anfang September 2022 nicht zu entnehmen.

In einem anderen der in der Petitionsschrift aufgeführten Verfahren hat die Staatsanwaltschaft das Gesuch des Petenten von Anfang September 2022 an das gemäß § 147 Absatz 5 Satz 1 StPO zuständige Berufungsgericht weitergeleitet. Das Gericht hat dem Petenten daraufhin im Einklang mit § 147 StPO mitgeteilt, er könne Akteneinsicht über seinen Verteidiger nehmen.

In den beiden übrigen Verfahren sind Einsichtsgesuche des Petenten bislang nicht zu den Akten gelangt. Dabei handelt es sich zum einen um ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Diebstahls zum Nachteil des Petenten. Das Verfahren wurde eingestellt, da der Täter nicht ermittelt werden konnte. Das Ministerium der Justiz und für Migration hat mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft gebeten wird, dem Petenten anlässlich der Petition Akteneinsicht zu gewähren. Zum anderen handelt es sich um ein noch nicht abgeschlossenes Ermittlungsverfahren. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, in diesem Verfahrensstadium Akteneinsicht zu verweigern, steht im Einklang mit § 147 Absatz 2, Absatz 4 StPO und begegnet daher keinen Bedenken.

Unzutreffend ist die Behauptung des Petenten, die Generalstaatsanwaltschaft habe über zwei von ihm mit Schreiben von Anfang April 2022 eingelegte Beschwerden noch nicht entschieden. Den Beschwerden wurde mit Bescheiden von Mitte bzw. Ende Juni 2022 nicht stattgegeben. Die Beschwerdebescheide sollten dem Petenten bekanntgegeben werden, konnten jedoch unter seiner Wohnanschrift nicht zugestellt werden. Ein Versäumnis der Generalstaatsanwaltschaft ist bei dieser Sachlage nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem dem Petenten in mehreren Verfahren Akteneinsicht gewährt wurde, teilweise für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

6. Petition 16/3213 betr. Gärten im Landschaftsschutzgebiet

Die Petentin wendet sich mit weiteren als Unterzeichner aufgeführten Petenten gegen die Kontrollen der unteren Naturschutzbehörde auf Gartengrundstücken in einem Landschaftsschutzgebiet. Sie wendet sich außerdem gegen die Aufforderung der Behörde, bestimmte bauliche Anlagen und Einrichtungen zurückzubauen bzw. zu entfernen. Hierbei wird die Vorgehensweise bei den behördlichen Anforderungen und deren rechtliche Notwendigkeit vor dem Hintergrund der

dortigen Landschaftsschutzgebiets-Verordnung (LSG-VO) in Frage gestellt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die untere Naturschutzbehörde prüft durch Kontrollen vor Ort, ob die Vorgaben der örtlichen Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen eingehalten werden. Dies erfolgt zum einen anlassbezogen nach konkreter Meldung von Missständen durch städtische Stellen oder Dritte (ca. 40 Fälle jährlich). Meist werden hierbei gemeldete Missstände bestätigt. Zum anderen erfolgen zeitlich begrenzt schwerpunktmäßige Überprüfungen bestimmter Gebiete auf Verstöße gegen die jeweilige Landschaftsschutzgebiets-Verordnung im Stadtgebiet.

Für die schwerpunktmäßige Bearbeitung werden abschnittsweise bestimmte Landschaftsschutzgebiete bzw. dortige Bereiche ausgewählt, in denen ungenehmigte oder nicht genehmigungsfähige Bauten errichtet wurden und sonstige mit der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung nicht vereinbare Veränderungen erfolgten. Dabei werden insbesondere solche Bereiche gewählt, in denen sich Missstände zeitlich und räumlich in jüngerer Vergangenheit häuften, sodass durch ein gezieltes behördliches Eingreifen der Fehlentwicklung dieser Bereiche noch effizient Einhalt geboten werden kann.

Im Rahmen einer Schwerpunktaktion im petitionsgegenständlichen Landschaftsschutzgebiet prüfte die untere Naturschutzbehörde im Zeitraum August 2018 bis März 2019 auf insgesamt 135 Grundstücken des Landschaftsschutzgebiets, ob die Vorgaben der dort geltenden Landschaftsschutzgebiets-Verordnung eingehalten sind.

In etwa 70 Prozent der Kontrollfälle wurden Missstände festgestellt, welche nach Beurteilung der Naturschutzbehörde nicht mit der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung vereinbar sind und auch baurechtliche Sachverhalte umfassen. Im Landschaftsschutzgebiet betreffen die Beanstandungen nicht genehmigte und nicht genehmigungsfähige Gartenhütten und -häuser (zu groß im Umfang, nicht landschaftsgerechte Gestaltung, Zweit- und Drithütten, Tierställe, Gewächshäuser etc.). Es wurden außerdem Terrassenflächen, eine Lagerung von Materialien, die nicht der zulässigen Grundstücksbewirtschaftung dienen, unzulässige Gelände-Terrassierungen und deren Verbau sowie Zäune mit und ohne Sichtverblendung festgestellt. In extremen Fällen wurden auch kleine Grundstücke massiv mit diversen Hütten und großen Zaunanlagen bebaut und Oberflächen versiegelt.

Gründe für zunehmende, im landschaftsgeschützten Bereich festzustellende Missstände bzw. Beanstandungen liegen auch im vorliegenden Fall vor allem in einem Strukturwandel bei den bewirtschafteten Grundstücken. Unter anderem im Bereich des hier gegenständlichen Landschaftsschutzgebiets erfolgt eine Entwicklung weg von naturnaher Bewirtschaftung in der Kulturlandschaft, welche fast ohne Bauten und Materialien auskommt, und hin zu „Schreibergarten ähnlichen“ Strukturen, also Freizeitgärten ähnlich Wohn-

hausgärten mit entsprechender Ausstattung und Gestaltung.

Das Grundstück der Petentin befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Die auf der Liste der Petenten (Unterschriftenliste) erkennbaren und zuordenbaren Unterschriften beziehen sich auf 13 Grundstücke im petitionsgegenständlichen Landschaftsschutzgebiet, bei denen neun der Petenten Eigentümer und vier Pächter sind. Zwei der Unterschriften sind Eigentümer eines Grundstückes, zu dem von der Behörde bislang kein Aufforderungsschreiben gefertigt wurde. Drei der Unterschriften sind nicht lesbar oder keinem dortigen Grundstück zuordenbar.

Rechtliche Würdigung:

Die Stadt hat mit der Sammelverordnung vom 10. November 1961 eine Reihe von Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen, darunter das petitionsgegenständliche Landschaftsschutzgebiet (§ 1 Absatz 1 Nummer 25 LSG-VO). Die Verordnung wurde zuletzt am 14. November 2007 geändert. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung hat uneingeschränkte Gültigkeit.

Nach § 2 Absatz 1 LSG-VO dürfen im Landschaftsschutzgebiet „Änderungen, welche die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen, nicht vorgenommen werden.“ Gemäß § 2 Absatz 2 LSG-VO bedürfen „im Landschaftsschutzgebiet [...] der Genehmigung:

1. – ohne Rücksicht auf das Erfordernis einer baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige – das Errichten und Verändern von Bauwerken aller Art, auch von Wochenendhäusern, Jagdhütten, Verkaufsständen, Feldscheunen, Garten- und Feldhäusern und unbedeutenden Gebäuden im Sinne von Art. 81 der Bauordnung sowie von Stützmauern und Einfriedungen;
4. sonstige Veränderungen der natürlichen Geländeform durch Sprengungen, Grabungen, Aufschüttungen, Beseitigung von Felsen oder anderen charakteristischen Bestandteilen der Natur;
6. das Beseitigen von Bäumen außerhalb des geschlossenen Waldes und außerhalb von Gärten und Obstanlagen sowie das Roden von Hecken und Gehölzen;“

Daneben sind weitere Tatbestände genannt, die der Genehmigung bedürfen.

Gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 LSG-VO bedürfen die im Landschaftsschutzgebiet errichteten Gartenhütten, Gartenhäuser, Tierställe, Gewächshäuser, Zäune usw. ausdrücklich der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Gelände-Terrassierungen benötigen nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 LSG-VO eine Genehmigung. Vegetations- und Biotopeingriffe unterfallen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 6 LSG-VO der Genehmigungspflicht. Auch Terrassenflächen oder sonstige Oberflächenversiegelungen und die Lagerung von Materialien, die nicht der zulässigen Grundstücksbewirtschaftung dienen, stehen der Schutzbestimmung des § 2 Absatz 1 LSG-VO entgegen, wenn diese die

Landschaft verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Dies gilt, auch wenn sie nicht ausdrücklich in Absatz 2 LSG-VO genannt sind.

Eine Genehmigung ist gemäß § 2 Absatz 3 LSG-VO zu erteilen, „wenn die in Abs. 2 genannten Änderungen weder die Landschaft verunstalten noch die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen. In anderen Fällen kann eine Ausnahme bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Genehmigung und die Ausnahmegewilligung können an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden, welche Baumaterial, Farbgebung, Art des Pflanzens, Anpassung an die landschaftliche Umgebung und dgl. betreffen.“

Die im Landschaftsschutzgebiet vorgefundenen Gartentypen sind nach Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde jedoch mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar. Ansonsten würde das Landschaftsschutzgebiet seinen Charakter als hergebrachte Kulturlandschaft weitgehend verlieren, was sowohl naturschutzfachlich abzulehnen ist, als auch von anderen erholungssuchenden Teilen der Bevölkerung beanstandet wird. In dem Landschaftsschutzgebiet soll die dortige Landschaft mit ihren gebietstypischen Formen und Prägungen, mit noch natürlichen Landschaftsbestandteilen sowie der dortigen traditionellen Kulturlandschaft erhalten werden, was gleichzeitig auch dem Schutz der örtlichen Tier- und Pflanzenarten dient. In dem Schutzgebiet, wie auch in anderen Landschaftsschutzgebieten, wird besonderer Wert auf die weitgehende Freihaltung der Landschaft von Kleinbauten und Einfriedungen (besonders Sichtsperrern) sowie von übermäßigen Geländeingriffen gelegt.

Zahlreiche Einrichtungen oder Bauelemente können daher keine Genehmigung gemäß § 2 Absatz 2 LSG-VO erhalten. Gegen kleinere Bauelemente wurde jedoch nicht vorgegangen und bei einigen wurde ein Bestandsschutz festgestellt.

Kann eine Genehmigung nicht erteilt werden, kann gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 LSG-VO eine Ausnahme bewilligt werden, „wenn ein wichtiger Grund vorliegt“. Nach der Rechtsprechung handelt es sich hierbei um das Instrument der Befreiung. Eine Befreiung von den Verbotsvorschriften kann gemäß § 67 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf Antrag erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern (§ 67 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) oder der Vollzug der Bestimmung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (§ 67 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG). In diesem Fall liegen weder überwiegende öffentliche Belange vor, da es sich um private Anlagen usw. handelt, noch ist eine unzumutbare Belastung gegeben, da die Grundstücke in dem Rahmen nutzbar bleiben, den die Landschaftsschutzgebiets-Verordnung vorgibt. Auch die weitere Voraussetzung, dass es sich um einen so nicht vorhersehbaren und deshalb atypischen, singulären Fall handelt, ist nicht gegeben. Gebäude, Zäune, Terrassierungen usw. in der freien Landschaft sollen durch die Landschaftsschutzgebiets-Verordnung gerade vermieden werden, dies war durch den Normgeber so beabsichtigt (vgl. § 2 Absatz 2 LSG-VO). Die Nut-

zung der Gärten als Freizeitgärten wie sie zum Beispiel in Gartenhausgebieten vorkommen, wird durch die genannten Verbote gerade ausgeschlossen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung liegen daher nicht vor.

Vor diesem Hintergrund kann zum Vorgehen der Stadt und zu dem Vorbringen der Petenten im Einzelnen Folgendes ausgeführt werden:

Unter Berücksichtigung der Wahrung des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebiets wird gegen Einrichtungen oder kleinere Bauelemente, die mit geringen Anpassungs- oder Umbaumaßnahmen und angesichts des Umfangs noch tolerierbar sind, nicht vorgegangen. Insofern geht die Naturschutzbehörde bei der Forderung an die Grundstücksnutzerinnen und -nutzer mit Augenmaß vor und lässt Verhältnismäßigkeit walten.

Bei (augenscheinlich) entsprechend alter Bausubstanz der baulichen Anlagen wurden großzügige Ermessensentscheidungen im Hinblick auf die Anerkennung eines rechtlichen Altbestands (und somit Bestandsschutzes) getroffen.

Bis zu einer gewissen Größe können Anlagen und Einrichtungen zur Bewirtschaftung der Grundstücke auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt werden. Gegebenenfalls werden die Genehmigungen zur Wahrung der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets mit Bedingungen oder Auflagen verbunden.

Darüberhinausgehende Anlagen und Einrichtungen können nicht genehmigt werden, da sie die Landschaft verunstalten und den Naturgenuss beeinträchtigen. Bei größeren Anlagen werden die Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer nach erfolgter Kontrolle mit Anschreiben über die Feststellungen und rechtlichen Anforderungen aufgeklärt und bekommen die Möglichkeit, innerhalb angemessener Fristen freiwillig die Missstände zu beseitigen. Verwaltungsrechtliche Anordnungen (Rückbau-Anordnungen) sind bislang in keinem der Fälle ergangen. Bei der Überprüfungsaktion ergab sich beim weit überwiegenden Teil der angeschriebenen Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer ein kooperativer sachlicher Rücklauf. In den meisten Fällen erfolgten ein freiwilliger Rückbau bzw. eine Reduzierung auf das im Schutzgebiet zulässige Maß.

Die Petentin gibt an, dass die untere Naturschutzbehörde bei ihrem Vorgehen gegen die Missstände bei den Gartenbesitzerinnen und -besitzern grundsätzlich annehme, dass sie nicht über Baugenehmigungen verfügten. Diese müssten sodann die ihnen vorliegenden Genehmigungen vorlegen und damit die Rechtmäßigkeit der beanstandeten Anlagen belegen.

Die untere Naturschutzbehörde verfügt über baurechtliche Genehmigungen in ihrem Archiv. Die vorhandenen Genehmigungen wurden den Eigentümerinnen und Eigentümern in den Schreiben der Naturschutzbehörde mitgeteilt. Der Naturschutzbehörde wurden durch die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer daraufhin teilweise Genehmigungen anderer Ämter vorgelegt, welche jedoch im Hinblick auf vor Ort festgestellte Bauten nicht vollständig waren, da

beispielsweise notwendige Unterlagen wie Bauskizze und Lageplan fehlten. Die fehlenden Unterlagen wurden auch auf Nachfrage nicht nachgereicht.

Die Petenten führen weiter an, dass die untere Naturschutzbehörde den Gartenbesitzerinnen und -besitzern nicht mitteilen konnte, auf welchen Regelungen die Beanstandungen beruhen und ihnen dazu auch keine Unterlagen zur Verfügung stellen konnten. Darüber hinaus seien die von der unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagenen Alternativen zu den beanstandeten baulichen Anlagen nicht praktikabel.

Die zuständige Sachbearbeiterin an der unteren Naturschutzbehörde hat fast allen Betroffenen die Anforderungen der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung ausführlich telefonisch oder bei persönlichen Gesprächen in der Behörde erläutert. In die Unterlagen (Landschaftsschutzgebiets-Verordnung, Akten, Pläne etc.) konnte Einsicht genommen werden. Es wurde auch über Alternativen bezüglich der zu entfernenden baulichen Anlagen oder Gegenstände auf den Flurstücken gesprochen und der vorhandene Ermessensspielraum genutzt. Hierbei ist allerdings zu betonen, dass sich im landschaftsgeschützten Bereich nicht aus allen gewünschten Nutzungen ein Anspruch auf entsprechende bauliche Anlagen zur Unterbringung von Material, zum gärtnerischen Anbau oder zur allgemeinen Freizeitnutzung ableiten lässt. Bestimmte bauliche Anlagen und Nutzungen müssen im Schutzgebiet unterbleiben, was im Interesse der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets geboten und auch zumutbar ist. Im Einzelfall wurden bei den erfolgten Gesprächen aber pragmatische Lösungen angestrebt. Die in der Petition vorgebrachten Beispiele bezüglich Alternativlösungen sind allerdings aus dem Zusammenhang gerissen und nicht nachzuvollziehen. Hier ist für den Einzelfall jeweils der gesamte Sachverhalt zu berücksichtigen.

Die Petentin führt weiter an, dass die Bescheide der unteren Naturschutzbehörde teilweise fehlerhaft seien. So seien Bauwerke gerügt worden, die sich tatsächlich auf benachbarten Grundstücken befunden haben. Daneben sei in einem Schreiben eine Holzverkleidung oder ein Farbanstrich von Regentonnen gefordert worden, im gleichen Schreiben jedoch die Entfernung einer holzverkleideten Regentonne als unzulässiger Anbau bezeichnet worden.

In einem Fall wurde tatsächlich versehentlich ein Bauwerk auf einem Nachbargrundstück beanstandet: Der Sachverhalt konnte aber in einem Telefonat mit den Betroffenen geklärt werden. In einem anderen Fall wurde ein mit Holz verkleideter Wasserbehälter wegen seiner Größe und der Lage direkt an der Geschirrhütte fälschlicherweise als dortiger Anbau eingestuft. Jedoch wurde auch dieser Sachverhalt durch ein Schreiben der Pächter geklärt. Hierzu erging von der unteren Naturschutzbehörde anschließend folgende Anforderung: „das Wasserfass ist nicht sichtbar so zu verstauen (zum Beispiel in der Geschirrhütte), dass es optisch nicht in Erscheinung tritt oder der Landschaft angepasst in braun zu streichen. Sofern eine solche landschaftsverträgliche Anpassung nicht möglich sein sollte, ist es vom Grundstück zu entfernen.“

Eine Verkleidung des großen Wasserbehältnisses mit Holz wurde nicht vorgeschlagen und kann auch nicht geduldet werden, da dies wie ein Anbau oder Baukörper wirkt. Mit den Bestimmungen der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung wäre dies vereinbar. Weitere sachlich unzutreffende Angaben in den Anschreiben an die Betroffenen konnten nicht festgestellt werden.

Das Vorgehen der unteren Naturschutzbehörde verstößt nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, da sie bereits in früheren Jahren in verschiedenen Landschaftsschutzgebieten im Stadtgebiet in vergleichbaren Fällen eingeschritten ist und Beseitigungsanordnungen erlassen hat. Die untere Naturschutzbehörde überprüft somit im Rahmen eines systematischen Vorgehens, ob beispielsweise unerlaubte bauliche Anlagen oder Gegenstände, die keinen Bestandschutz genießen, beseitigt werden müssen.

Das weitere Vorgehen der unteren Naturschutzbehörde bei illegaler Bebauung bzw. Veränderung im Landschaftsschutzgebiet stellt sich folgendermaßen dar:

Ein Vorgehen per verwaltungsrechtlicher Anordnung gegen die Verursacher muss in den Fällen erfolgen, in denen ungenehmigte und nicht genehmigungsfähige Bauwerke und Veränderungen weder unter einen rechtlichen Altbestandsschutz fallen, noch im Einzelfall duldungsfähig sind und bei denen kein freiwilliger Rückbau oder eine notwendige Anpassung erfolgt.

Auch wenn die Erstfeststellung bzw. das Anschreiben und die Kontaktaufnahme in dem Landschaftsschutzgebiet durch die untere Naturschutzbehörde erfolgte, so wird sich im weiteren Weg des formalen, verwaltungsrechtlichen Vorgehens eine Zweiteilung ergeben. Neben der unteren Naturschutzbehörde wird abhängig vom Gegenstand der Beanstandung auch die Baurechtsbehörde tätig werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Epple

7. Petition 16/4978 betr. Bausache, Abriss von Gerätehütten

Der Petent wendet sich gegen die Anordnung zur vollständigen Beseitigung der von ihm errichteten Gerätehütte, da die Errichtung einer solchen Gerätehütte bis neun Kubikmeter explizit in der notariell beurkundeten Teilungserklärung erlaubt wurde und der Petent daher in dem guten Glauben war, dass die Errichtung der Gerätehütte gestattet sei. Erst im Nachhinein habe er erfahren, dass dies laut den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht zulässig sei.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Der Petent ist Eigentümer einer Erdgeschosswohnung auf einem Wohngrundstück, das mit vier Mehrfamilienhäusern bebaut ist. Das Grundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans aus dem Jahr 2012, der als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt wurde. Der Bebauungsplan sieht gemäß Ziffer 5.2 des Textteils zu den planungsrechtlichen Festsetzungen vor, dass Gerätehütten, auch verfahrensfreie Hütten, ausdrücklich nicht in den Flächen für Nebenanlagen zulässig sind.

Die Mehrfamilienhäuser wurden von einem Bauträger errichtet und als Eigentumswohnungen veräußert. Die Wohnungen wurden nach der Fertigstellung im Jahr 2014 bezogen.

Im Oktober 2014 wurde durch die zuständige untere Baurechtsbehörde beim Landratsamt festgestellt, dass in acht der Gärten der Mehrfamilienhäuser unzulässigerweise Gerätehütten errichtet wurden. Das Landratsamt schrieb daraufhin zunächst den Bauträger an, der mit Schreiben vom 20. Oktober 2014 darauf hingewiesen wurde, dass Gerätehütten, auch wenn diese verfahrensfrei sind, aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan nicht zulässig sind. Weiter wurde der Bauträger darauf hingewiesen, dass auch keine entsprechenden Befreiungen vorliegen, weshalb die Hütten wieder zu entfernen seien.

Der Bauträger nahm seinerseits mit Schreiben vom 20. November 2014 Kontakt mit der Stadt auf und bat um eine entsprechende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans für die Gerätehütten. Da die zuständige untere Baurechtsbehörde hierfür keine Befreiung in Aussicht stellen konnte, wurde eine Änderung des Bebauungsplans vorgeschlagen, um Gerätehütten aus Holz bis zu einem umbauten Raum von sechs Kubikmetern zuzulassen. Der Vorschlag der Verwaltung wurde in der Sitzung des Gemeinderats vom 12. Februar 2015 jedoch mit großer Mehrheit abgelehnt.

Das Landratsamt schrieb daraufhin mit Schreiben vom 23. März 2015 die acht Eigentümer, darunter auch den Petenten, an und informierte diese darüber, dass der für das Wohngrundstück maßgebliche Bebauungsplan keine Gerätehütten, auch keine, die nach den Regelungen der Landesbauordnung (LBO) verfahrensfrei sind, zulässt. Die Eigentümer wurden daher gebeten, die Hütten bis zum 30. Juni 2015 zu entfernen. Nachdem eine Baukontrolle ergab, dass u. a. die Hütte des Petenten nicht innerhalb der genannten Frist entfernt wurde, forderte das Landratsamt die entsprechenden Eigentümer mit Schreiben vom 23. Juli 2015 nochmals zur Beseitigung der Hütte auf. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit eingeräumt, sich im Hinblick auf eine förmliche Anordnung zu äußern. Auf diese Schreiben hat der Petent gegenüber dem Landratsamt nicht reagiert und auch die Hütte nicht innerhalb der gesetzten Frist entfernt.

Somit ordnete das Landratsamt u. a. gegenüber dem Petenten mit Schreiben vom 9. Oktober 2015 die vollständige Entfernung der Gerätehütten binnen zwei Monaten nach Bestandskraft der Entscheidung förmlich an. Gegen diese Entscheidung erhoben mehrere Eigentümer, u. a. der Petent, Widerspruch. Da das Landratsamt den Widersprüchen nicht abhelfen konnte, wurden diese dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt.

Das Regierungspräsidium als Widerspruchsbehörde signalisierte den Widerspruchsführern 2019, dass deren Widersprüche aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden könne. Die Widerspruchsführer führten daraufhin zwei weitere Gespräche mit der Stadtverwaltung mit dem Ziel, erneut im Gemeinderat wegen einer Änderung des Bebauungsplans vorstellig zu werden. Der Ältestenrat der Stadt hat sich daher in der Sitzung am 21. November 2019 erneut mit dem Anliegen befasst und erneut eine Änderung des Bebauungsplans abgelehnt.

Mit Bescheid vom 19. Mai 2020 wies das Regierungspräsidium die Widersprüche zurück. Da keine Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen eingelegt wurden, erlangten die Anordnungen des Landratsamts vom 9. Oktober 2015 Bestandskraft. Mit Schreiben vom 22. September 2020 wurde daher u. a. der Petent zum Abbruch der Gartenhütte bis zum 31. Oktober 2020 aufgefordert.

Die Stadtverwaltung hat mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 u. a. den Petenten erneut darüber informiert, dass außerhalb des Baufensters des Bebauungsplans nur Nebenanlagen zulässig sind, die keine baulichen Anlagen im Sinne von § 2 LBO sind.

Der Petent trägt mit der Petition nun vor, dass er sich ungerecht behandelt fühlt und verweist hierbei auf die Teilungserklärung seines Wohngrundstücks vom 17. Dezember 2012, wonach genehmigungsfreie Gerätehütten bzw. Gartenhäuser bis zu neun Kubikmeter zulässig seien.

Der Petition lag eine Unterschriftenliste von vier weiteren betroffenen Eigentümern bei. Nach Auskunft des Landratsamts haben inzwischen zwei der Eigentümer die Beseitigung der Gerätehütten gegenüber dem Landratsamt angezeigt.

2. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

Nach § 65 Absatz 1 Satz 1 LBO kann der teilweise oder vollständige Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Eine solche Rückbauverfügung setzt mit Rücksicht auf den durch Artikel 14 Grundgesetz gewährleisteten Bestandsschutz voraus, dass die betreffende bauliche Anlage nicht durch eine Baugenehmigung bzw. einen Zulassungsbescheid – bei der Gerätehütte handelt es sich um eine aus bauordnungsrechtlicher Sicht verfahrensfreie Maßnahme, die der Erteilung einer planungsrechtlichen Befreiung bedarf – gedeckt ist und seit ihrer Errichtung fortlaufend gegen materielle öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt.

Die Errichtung der Gartenhütte mit neun Kubikmetern Rauminhalt im Innenbereich ist zwar verfahrensfrei gemäß § 50 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 1a des Anhangs der LBO. Nach § 50 Absatz 5 Satz 1 LBO müssen jedoch auch verfahrensfreie Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Die Gartenhütte des Petenten wurde materiell baurechtswidrig errichtet, da sie gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans und damit gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt. Gerätehütten, auch verfahrensfreie Hütten, sind nach Ziffer 5.2 der textlichen Festsetzungen nämlich ausdrücklich nicht zugelassen. Eine Befreiung von dieser Festsetzung nach § 31 Absatz 2 BauGB kann nicht erteilt werden, da hierdurch die Grundzüge der Planung berührt würden. Die Stadt hat im Bebauungsplan ausdrücklich und eindeutig diese Festsetzung getroffen, weshalb es sich um eine Grundkonzeption des Bebauungsplans handelt. Die Gerätehütte ist daher nicht zulässig errichtet worden und verstößt somit gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften.

Die untere Baurechtsbehörde hatte daher im Rahmen ihres Ermessens nach § 65 Absatz 1 Satz 1 LBO die Anordnung der Beseitigung der Gerätehütten zu prüfen.

Ein Ermessensfehler bei der Anordnung der Beseitigung der Gerätehütten ist vorliegend nicht festzustellen. Die Anordnung ist geeignet, erforderlich und angemessen, den baurechtswidrigen Zustand auf dem Grundstück zu beseitigen und den Planungswillen der Stadt durchzusetzen, da eine nachträgliche Zulassung der Gerätehütte ausscheidet, beziehungsweise der Gemeinderat bereits zweimal entschieden hat, an dem bestehenden Bebauungsplan festzuhalten, sodass nicht ersichtlich ist, dass auch auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Auch sind keine weniger einschneidenden Maßnahmen ersichtlich, die ebenfalls zu einer Herstellung baurechtmäßiger Zustände führen würden, als die Beseitigung der Gerätehütten. Das Interesse an dem Erhalt der Gerätehütte zur Unterbringung von Gegenständen zur Gartenpflege ist subjektiv nachvollziehbar, es muss jedoch gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Beseitigung und der damit verbundenen Beachtung der Regelungen des Bebauungsplans zurücktreten. Zudem würde bei einer Duldung der Gerätehütte ein negativer Präzedenzfall geschaffen, auf den sich weitere Eigentümer in dem Plangebiet berufen könnten bzw. würden die Eigentümer, die bereits ihre Gerätehütte zurückgebaut haben, benachteiligt werden. Vom Erlass der Anordnung zur Beseitigung der Gerätehütte konnte daher nicht abgesehen werden.

Sofern der Petent vorträgt, anhand der Teilungserklärung in dem guten Glauben gewesen zu sein, dass eine solche Gerätehütte errichtet werden könne, geht dies fehl, da es sich bei einer Teilungserklärung um eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem Grundbuchamt handelt und dies keinen Einfluss auf das Bauplanungsrecht hat. Zudem steht in der zweiten Hälfte des vom Petenten zitierten Satzes der Teilungserklärung, dass „die gesetzlichen Grenzabstände sowie alle behördlichen Auflagen [...]“

einzuhalten bzw. zu erfüllen [sind]“. Es wäre dem Petenten folglich zuzumuten gewesen, sich vor der Errichtung der Gerätehütte über das bestehende Baurecht oder „behördliche Auflagen“ bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde kundig zu machen. Da dies unterblieben ist, hat er die Gerätehütte auf eigenes Risiko errichtet.

Zu der Frage des Petenten, weshalb gerade bei diesem Bebauungsplan keine Gerätehütten, hingegen in unmittelbarer Umgebung Gerätehütten zulässig seien, wird auf die kommunale Planungshoheit der Städte und Gemeinden verwiesen. Denn die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne – gehört zu den nach Artikel 28 Grundgesetz garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde. Dies bedeutet, dass die Gemeinden – vertreten durch den von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderat – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmen. Welche Inhalte sie letztlich in ihren Bauleitplänen darstellen beziehungsweise festsetzen, entscheiden sie im Rahmen der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne in eigener Verantwortung.

Auf das Vorbringen des Petenten, dass die Stadt bei Boxen, Spielhäusern etc. bis zwei Kubikmeter Rauminhalt und 1,50 Meter Höhe keine Bedenken sieht, kann dem Petenten hier nur anheimgestellt werden, sofern er die Aufstellung einer solchen Box oder Spielhauses beabsichtigt, dies mit dem Landratsamt als zuständige untere Baurechtsbehörde zu besprechen.

3. Ergebnis

Nach einem Vororttermin einer Kommission des Petitionsausschusses im November 2021 hat die Stadtverwaltung dem Gemeinderat nochmals das Anliegen des Petenten zum Erhalt der Gerätehütten und damit verbunden einer möglichen Änderung des Bebauungsplans zur Beratung vorgelegt.

Die Beratung ist im Technischen Ausschuss am 1. Dezember 2022 erfolgt.

Das unveränderte und eindeutige Meinungsbild des Gremiums war, dass dem Wunsch des Petenten nicht gefolgt werden und insbesondere keine Änderung des Bebauungsplans vorgenommen werden soll. Eine weitere Beratung und Entscheidung soll nicht mehr erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Eppl

8. Petition 17/1210 betr. Feststellung des Pflegegrades, Beschwerde über die AOK und den Pflegedienst

Der Petent begehrt die Höherstufung von Pflegegrad 2 nach Pflegegrad 3 in der sozialen Pflegeversicherung und verbindet dieses Begehren mit einer Beschwerde über die AOK Baden-Württemberg sowie über einen Pflegedienst, der seinen Sitz in der Nähe des Wohnortes des Petenten hat.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent ist bei der AOK Baden-Württemberg kranken- und pflegeversichert. Er bezieht seit dem 1. Juni 2016 Leistungen aus der Pflegeversicherung. Auf Grundlage des medizinischen Gutachtens des Medizinischen Dienstes Baden-Württemberg (MD) vom 21. Juli 2016 wurde er seinerzeit in die Pflegestufe 1 eingestuft und nach Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetzes II zum 1. Januar 2017 in Pflegegrad 2 überleitet.

In der Folge stellte der Petent bei der AOK Baden-Württemberg regelmäßig und in kurzen Abständen bis zum 5. Februar 2021 insgesamt neun Höherstufungsanträge. Nach dem Höherstufungsantrag vom 5. Februar 2021 wurde der Petent mit Bescheid der AOK Baden-Württemberg vom 25. Februar 2021 ab dem 1. Februar 2021 in den Pflegegrad 3 eingestuft. Die Begutachtung erfolgte seinerzeit am 23. Februar 2021 aufgrund der Coronapandemie nicht durch einen Hausbesuch, sondern mittels telefonischem Interview. Die Festlegung des Pflegegrades 3 wurde vom MD auf Basis der telefonisch dargestellten Informationen des Petenten und dessen Angehörigen vorgenommen.

Am 3. Januar 2022 stellte der Petent einen erneuten Höherstufungsantrag woraufhin am 16. Februar 2022 eine Begutachtung im häuslichen Umfeld erfolgte. Die AOK Baden-Württemberg hat in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration mitgeteilt, dass der Gutachter des MD durch die persönliche Inaugenscheinnahme zu dem Ergebnis kam, dass die vorhandenen Fähigkeitseinschränkungen lediglich im Umfang des Pflegegrades 2 vorlägen. Gemäß dem Gutachten des MD sei der Petent in der Lage, sich selbstständig in der Wohnung fortzubewegen. Darüber hinaus führe der Petent hauswirtschaftliche Besorgungen selbstständig durch. Entweder bediene er sich hierzu seines elektrischen Rollstuhls oder seines Kraftfahrzeuges oder gehe zu Fuß mit Unterstützung eines Rollators. Somit ergab sich insbesondere in den Bereichen kognitive Fähigkeiten und der Selbstversorgung eine deutlich höhere Selbstständigkeit als im Vorgutachten aufgrund der Einschätzung nach den telefonisch übermittelten Angaben berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund wurde die Einstufung in Pflegegrad 3 mit Bescheid der AOK Baden-Württemberg vom 3. März 2022 zum 31. März 2022 aufgehoben und ab dem 1. April 2022 der Pflegegrad 2 zuerkannt.

Der Petent legte am 9. März 2022 fristgerecht Widerspruch gegen den Bescheid der AOK Baden-Würt-

temberg ein. Daraufhin erfolgte im Auftrag der AOK Baden-Württemberg eine erneute Begutachtung durch den MD. Auch bei der Widerspruchsbegutachtung am 5. April 2022 wurde durch den MD lediglich das Vorliegen des Pflegegrades 2 festgestellt. Der Widerspruch wurde daher abgelehnt. Der Rechtsweg wurde seitens des Petenten nicht beschritten. Stattdessen wurde unmittelbar am 14. April 2022 ein erneuter Höherstufungsantrag bei der AOK Baden-Württemberg gestellt, der nach einer Begutachtung im häuslichen Umfeld am 27. Mai 2022 mit Bescheid vom 30. Mai 2022 erneut abgelehnt wurde. Ein Widerspruch wurde nicht erhoben.

Am 1. August 2022 erfolgte ein weiterer Höherstufungsantrag. Bei der persönlichen Begutachtung am 19. September 2022 wurde erneut nur der Pflegegrad 2 festgestellt. Der Höherstufungsantrag wurde daher mit Bescheid vom 21. September 2022 abgelehnt. Dagegen legte der Petent am 8. Oktober 2022 Widerspruch ein, und es wurde eine Widerspruchsbegutachtung durch den MD beauftragt. Diese hat bislang noch nicht stattgefunden. Das Widerspruchsverfahren ist noch anhängig.

Darüber hinaus gibt der Petent an, dass der naheliegende Pflegedienst ihn nicht als Kunden aufnehmen möchte.

Rechtliche Würdigung:

Die Pflegekassen haben nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) XI den MD oder einen anderen unabhängigen Gutachter mit der Prüfung zu beauftragen, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und welcher Pflegegrad vorliegt.

Der MD untersteht nach § 281 Absatz 3 Satz 1 SGB V der Aufsicht der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes, in dem er seinen Sitz hat. Nach § 281 Absatz 3 Satz 2 SGB V in Verbindung mit § 87 Absatz 1 Satz 2 SGB IV ist die Aufsicht auf die Rechtskontrolle beschränkt. Sie dient der Rechtswahrung und der Überwachung der Gesetzmäßigkeit. Ein Eingriffsrecht steht der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Rechtsaufsicht nur zu, wenn der MD gesetzeswidrig handelt oder gesetzeswidriges Handeln zu befürchten ist. Die Zweckmäßigkeit von Entscheidungen ist der Einflussnahme der Aufsichtsbehörde entzogen.

Daneben ist im Rahmen der Rechtsaufsicht die ärztliche Unabhängigkeit und die Schweigepflicht in medizinischen Fragen zu beachten. Die Gutachterinnen und Gutachter üben ihre medizinischen Aufgaben nach den Regeln ihres Berufsstandes aus. Sie sind nach § 275 Absatz 5 SGB V und § 18 Absatz 3a SGB XI nicht weisungsgebunden und nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen. Seitens der Aufsicht können daher die vom MD getroffenen Feststellungen in aller Regel nicht beanstandet werden, da nach § 281 Absatz 3 SGB V in Verbindung mit § 275 Absatz 5 SGB V die von den ärztlichen Gutachterinnen und Gutachtern des MD getroffenen Entscheidungen einer rechtsaufsichtlichen Überprüfung entzogen sind. Allenfalls bei ei-

nem offensichtlichen und groben Rechtsverstoß ist ein Tätigwerden der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Der Gesetzgeber hat den MD ausdrücklich als unabhängigen Begutachtungs- und Beratungsdienst der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung eingerichtet und mit den erforderlichen Rechten und Pflichten ausgestattet. Bei der Bewertung der Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit können die Gutachterinnen und Gutachter des MD trotz ihrer fachlichen Unabhängigkeit nicht willkürlich handeln, da sie an die rechtlichen Vorgaben aus dem SGB XI sowie an die Begutachtungs-Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI gebunden sind.

Der MD hat im Rahmen seiner Tätigkeit keine leistungsrechtliche Entscheidungskompetenz. Das MD-Gutachten dient der Kasse lediglich als Arbeits- und Orientierungsgrundlage für die Entscheidung über die beantragte Leistung. Das Begutachtungsergebnis ist separat nicht anfechtbar, da es sich um ein verwaltungsinternes Verfahren im Auftrag der Pflegekasse handelt. Gegen den Verwaltungsakt auf der Basis des Begutachtungsergebnisses besteht hingegen die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen und nachfolgend auch den Rechtsweg zu beschreiten.

Eine rechtsaufsichtliche Beanstandung der MD-Begutachtung kommt nur in Betracht, wenn sie offensichtlich rechtsfehlerhaft durchgeführt wurde. Im Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde kann allenfalls summarisch geprüft werden, ob der MD bei einer Leistungsbegutachtung gegen für ihn geltendes Recht, insbesondere die Begutachtungsrichtlinien verstoßen hat. Der Pflegegrad wird mithilfe eines pflegefachlich begründeten Begutachtungsinstruments ermittelt. Im Mittelpunkt steht dabei, wie selbstständig jemand seinen Alltag bewältigen kann. Die fünf Pflegegrade sind abgestuft von geringen Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten (Pflegegrad 1) bis zu schwersten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeiten, die mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung einhergehen (Pflegegrad 5). Alle Pflegebedürftigen haben dadurch einen gleichberechtigten Zugang zu Pflegeleistungen unabhängig davon, ob der Pflegebedarf durch körperliche, kognitive oder geistige Ursachen entsteht. Nach der Sachverhaltsschilderung sind diese Kriterien beim Petenten alle berücksichtigt worden.

Eine dezidierte Überprüfung medizinischer Sachverhalte ist dagegen ausgeschlossen. Eine umfängliche Überprüfung des Ergebnisses einer MD-Begutachtung und einer darauf gestützten Entscheidung der Pflegekasse bleibt demgegenüber dem sozialgerichtlichen Klageverfahren vorbehalten. Das Gericht kann – anders als die Aufsicht – auch eine weitere medizinische Begutachtung in Auftrag geben.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage ist die Verfahrensweise des MD Baden-Württemberg und der AOK Baden-Württemberg rechtsaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Pflegekasse des Petenten ist nach § 12 SGB XI für die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung

verantwortlich. Sollte ein zugelassener ambulanter Pflegedienst mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI Klienten beispielsweise aufgrund nicht vorhandener Kapazitätsgründen nicht annehmen, so ist dies im Rahmen seines unternehmerischen freien Handelns möglich.

Entsprechend der Sach- und Rechtslage wird dem Petenten angeraten, das anhängige Widerspruchsverfahren, bei dem gemäß § 48 SGB X auch eine rückwirkende Erhöhung des Pflegegrades ab dem Zeitpunkt der Veränderung der Verhältnisse möglich ist, abzuwarten. Es steht dem Petenten danach frei, gegebenenfalls eine gerichtliche Klärung herbeizuführen, falls die Widerspruchsbegutachtung weiterhin zu keinem anderen Ergebnis führen sollte und gegebenenfalls auch im Vorverfahren durch den Widerspruchsausschuss der Krankenkasse dem Widerspruch nicht abgeholfen werden kann.

Nachdem die AOK Baden-Württemberg für die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung verantwortlich ist, wird dem Petenten angeraten, bei der AOK Baden-Württemberg eine Pflegeberatung nach § 7a SGB XI durchzuführen und im Zuge der Erstellung eines Versorgungsplanes auch die Frage der Inanspruchnahme ambulanter Pflegedienste zu klären.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

9. Petition 17/1600 betr. Ausbildung bei der Landespolizei

Der Petent begehrt die Wiederholung der Ausbildung im mittleren Polizeivollzugsdienst oder die Einräumung der Möglichkeit, bei einer erneuten Bewerbung bei der Polizei Baden-Württemberg berücksichtigt zu werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent wurde mit Wirkung zum 1. September 2021 in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes eingestellt. Ebenfalls zum 1. September 2021 erfolgte die Ernennung zum Beamten auf Widerruf.

Im Rahmen des Basiskurses an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (HfPolBW) bearbeitete der Petent unter anderem die zwei Klausurarbeiten betreffend das Leitthema „Kriminalitätsbekämpfung“. Die erste Klausurarbeit des Petenten im Leitthema „Kriminalitätsbekämpfung“ wurde mit der Note 4,00, die zweite mit der Note 4,50 bewertet. Der Mittelwert der Klausurarbeiten im Leitthema „Kriminalitätsbekämpfung“ wurde somit mit 4,25 bewertet; die erforderliche Mindestnote von 4,00 wurde daher vom Petenten nicht erreicht.

Mit Schreiben vom 3. August 2022 wurde dem Petenten das Ergebnis im Leitthema „Kriminalitätsbekämpfung“ und das Nichterreichen der Leistungsanforderungen bekanntgegeben sowie die Möglichkeit eröffnet, eine weitere Klausurarbeit im Leitthema „Kriminalitätsbekämpfung“ zu absolvieren. Der Petent bearbeitete daher am 13. September 2022 eine weitere Klausurarbeit im Leitthema „Kriminalitätsbekämpfung“. Diese Klausurarbeit wurde entsprechend den Vorgaben für Wiederholungsklausuren von unterschiedlichen Dozierenden der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg unabhängig voneinander bewertet. Die erste Bewertung lag bei 4,50; die zweite Bewertung bei 4,00. Der Mittelwert der beiden Bewertungen beträgt 4,25; das gezeigte Leistungsniveau war damit erneut nicht ausreichend.

Dem Petenten wurde in der Folge am 27. September 2022 bekanntgegeben, dass er das Ausbildungsziel nicht mehr erreichen kann, da aufgrund der ausbildungsrechtlichen Bestimmungen das Ziel des Ausbildungsabschnitts „Basiskurs“ nicht erreicht wurde. Das Beamtenverhältnis des Petenten auf Widerruf endete in der Folge kraft Gesetz mit Ablauf des 27. September 2022.

Der Petent hat die Entlassung kraft Gesetzes nicht angefochten. Auch mit seiner Petition vom 19. Oktober 2022 wendet er sich nicht gegen die Entlassung. Er begehrt die Wiederholung der Ausbildung im mittleren Polizeivollzugsdienst oder die Möglichkeit, bei einer erneuten Bewerbung bei der Polizei Baden-Württemberg berücksichtigt zu werden bzw. einen entsprechenden Vorschlag des Petitionsausschusses.

Bewertung:

Der Petent wurde rechtmäßig kraft Gesetzes aus dem Vorbereitungsdienst entlassen, da das Ziel des Ausbildungsabschnitts „Basiskurs“ endgültig nicht erreicht wurde und eine Wiederholung nicht mehr zulässig ist.

Im Einzelnen:

Da der Beginn des Vorbereitungsdienstes des Petenten zeitlich vor dem 1. September 2022 lag, ist für den Petenten die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst vom 11. Februar 2016 in der zuletzt geltenden Fassung (APrO-mPVD a. F.) anzuwenden (vgl. § 51 Absatz 1 Satz 1 APrO-mPVD).

Der Petent erfüllte nicht die nach § 15 Satz 1 APrO-mPVD a. F. erforderlichen Leistungsanforderungen im Basiskurs. § 15 Satz 1 APrO-mPVD a. F. lautet wie folgt:

„Das Ziel des Basiskurses ist erreicht, wenn in jedem Leitthema die Mittelwerte der Klausurarbeiten nach § 14 Absatz 3 und die Note der praktisch-mündlichen Leistungskontrolle nach § 14 Absatz 4 jeweils nicht schlechter als 4,00 bewertet wurden, die Mindestleistungen in den sonstigen Leistungskontrollen der Fächergruppe Einsatztraining und Sport sowie im Unterrichtsfach Informations- und Kommunikationstechnik nach der Richtlinie zur Leistungsbewertung

erfüllt sind und die Kursnote insgesamt nicht schlechter als 4,00 ist.“

Das Ziel des Basiskurses hat der Petent nach § 15 Satz 1 APrO-mPVD a. F. nicht erreicht, da die Mittelwerte seiner Klausurarbeitsnoten nicht in jedem Leitthema nicht schlechter als 4,00 bewertet wurden. Im Leitthema „Kriminalitätsbekämpfung“ wurde der Mittelwert der Klausurarbeitsnoten des Petenten mit 4,25 und somit schlechter als 4,00 bewertet.

Der Petent machte von seinem Recht der Wiederholung der Leistungskontrolle nach § 16 Absatz 1 APrO-mPVD a. F. Gebrauch, indem er am 13. September 2022 eine weitere Klausurarbeit im Leitthema „Kriminalitätsbekämpfung“ bearbeitete. Die vierwöchige Frist, innerhalb der nach § 16 Absatz 1 APrO-mPVD a. F. das Absolvieren der weiteren Klausurarbeit vorgesehen ist, wurde durch den in diesem Zeitraum liegenden und bereits feststehenden dreiwöchigen Jahresurlaub des Instituts für Ausbildung und Training (IAuT) unterbrochen. Dies führte dazu, dass der Petent mehr Zeit als gesetzlich vorgesehen für die Vorbereitung hatte.

Das Ergebnis der Klausurarbeit vom 23. September 2022 ergibt sich nach § 16 Absatz 1 Satz 3 APrO-mPVD a. F. aus dem Mittelwert der beiden Bewertungen. Da der Mittelwert der beiden unabhängig voneinander durch zwei Dozierende vorgenommenen Bewertungen dieser Klausurarbeit von 4,25 schlechter als 4,00 ist, konnte der Petent bei der Wiederholung die Leistungsanforderungen erneut nicht erfüllen, weshalb der Basiskurs endgültig nicht bestanden und eine Teilnahme an den nachfolgenden Ausbildungsabschnitten und an der Laufbahnprüfung nicht mehr möglich ist (vgl. § 16 Absatz 2 APrO-mPVD a. F.).

Da dem Petenten am 27. September 2022 bekanntgegeben wurde, dass das Ausbildungsziel nicht mehr erreicht werden kann, weil aufgrund der ausbildungsrechtlichen Bestimmung nach § 16 Absatz 2 APrO-mPVD a. F. das Ziel des Ausbildungsabschnitts „Basiskurs“ endgültig nicht erreicht wurde und eine Wiederholung nicht mehr zulässig ist, endete das Beamtenverhältnis des Petenten auf Widerruf nach § 39 Absatz 2 Nummer 3 APrO-mPVD a. F. rechtmäßig kraft Gesetz mit Ablauf des 27. September 2022. § 39 Absatz 2 Nummer 3 APrO-mPVD a. F. lautet:

„(2) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet [...] 3. mit Ablauf des Tages der Bekanntgabe, dass das Ausbildungsziel nicht mehr erreicht werden kann, wenn aufgrund ausbildungsrechtlicher Bestimmungen das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht wurde und eine Wiederholung nicht mehr zulässig ist oder nicht zugelassen wird.“

Eine Möglichkeit, dem Petent bezüglich der Leistungskontrolle im Basiskurs eine erneute Wiederholung zu eröffnen, ist rechtlich nicht gegeben. In § 16 Absatz 1 APrO-mPVD a. F. ist lediglich eine Wiederholungsmöglichkeit rechtlich verankert. Diese wurde dem Petenten eingeräumt. Eine weitere Wiederholungsbefugnis betreffend die Leistungskontrolle im Basiskurs sieht die Prüfungsordnung APrO-mPVD a. F. nicht vor. Einer Abweichung hiervon steht bereits der

verfassungsrechtlich vorgegebene Grundsatz der Gleichbehandlung beim Zugang zu öffentlichen Ämtern entgegen.

Auch eine erneute Einstellung des Petenten in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes wäre rechtlich nicht zulässig.

Sollte sich der Petent erneut für den mittleren Polizeivollzugsdienst bewerben, so wäre die APrO-mPVD in aktueller Fassung zu berücksichtigen. Eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst setzt danach unter anderem grundsätzlich die erfolgreiche Teilnahme am Auswahltest voraus. Der Petent dürfte jedoch bereits nicht zum Auswahltest zugelassen werden, da gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 APrO-mPVD nicht zum Auswahltest zugelassen wird, wer die Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst in Baden-Württemberg oder für eine vergleichbare Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes eines anderen Landes oder des Bundes endgültig nicht bestanden oder eine solche Ausbildung ohne ausreichenden Grund abgebrochen hat.

Mit dieser Regelung wird klar zum Ausdruck gebracht, dass sich Personen, die in Baden-Württemberg oder einem anderen Land oder beim Bund bereits eine Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst begonnen und diese endgültig nicht bestanden haben, nicht erneut für eine Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst bei der Polizei Baden-Württemberg bewerben können. Das endgültige Nichtbestehen begründet insoweit die fehlende Eignung.

Dies gilt auch für den Petenten. Der Petent darf sich grundsätzlich bewerben; mit Blick auf § 7 Absatz 2 Satz 2 APrO-mPVD dürfte er jedoch unter Berücksichtigung der aktuellen Sach- und Rechtslage nicht zum Auswahltest zugelassen werden und könnte deshalb auch nicht erneut in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

Weitere Vorschläge und Vorgehensweisen sind nicht ersichtlich. Insbesondere würde bei einer etwaigen Bewerbung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst eine vergleichbare Regelungslage zum Tragen kommen. Auch für den gehobenen Polizeivollzugsdienst dürfte sich der Petent zwar grundsätzlich bewerben. In Anbetracht von § 9 Absatz 2 Satz 2 APrO-gPVD dürfte er jedoch auch hier nicht zum Auswahltest zugelassen und deshalb nicht in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

10. Petition 17/1247 betr. Rundfunkbeitrag, Vermögensauskunft

Der Petent fordert die Aufhebung seines privaten Beitragskontos, da er sich ein privates Beitragskonto

nach erfolgtem Umzug mit seiner Lebensgefährtin teile. Er ist der Meinung, dass sein Einspruch gegen eine Zahlungsaufforderung nicht geprüft worden sei, rügt staatliche Willkür und fehlende Rechtsschutzmöglichkeiten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das private Beitragskonto des Petenten wurde rückwirkend zum 1. Oktober 2021 aufgehoben.

Der Südwestrundfunk (SWR) teilt mit, dass der Petent bislang ein privates und für sein Gewerbe ein nicht privates Beitragskonto besessen habe. Am 17. Januar 2021 habe dieser mitgeteilt, dass er sein Gewerbe zum 31. Dezember 2020 aufgegeben habe. Nachdem der Petent am 21. Februar 2021 seine Gewerbeabmeldung eingereicht habe, habe der Zentrale Beitragsservice sein nicht privates Beitragskonto rückwirkend zum 1. Januar 2021 abgemeldet.

Am 17. August 2021 habe der Petent daraufhin mitgeteilt, sein privates Konto gekündigt zu haben, sodass man von Forderungen absehen möge. Am 19. September 2021 habe er den Umzug zu seiner Lebensgefährtin mitgeteilt, sodass sein privates Beitragskonto abzumelden sei. Der Zentrale Beitragsservice habe den Petenten am 12. Oktober 2021 dazu aufgefordert, für die Abmeldung seines privaten Beitragskontos den Namen seiner Lebensgefährtin und die Beitragsnummer der gemeinsamen Wohnung mitzuteilen. Der Petent habe am 25. Oktober 2021 lediglich die Kontonummer für das nicht private Beitragskonto seiner Lebensgefährtin mitgeteilt. Nochmals sei der Petent am 16. November 2021 darauf aufmerksam gemacht worden, dass eine Meldebescheinigung beizufügen und die Nummer des privaten Beitragskontos nötig sei.

Da eine Meldebescheinigung nicht mitgeteilt worden sei, folgten weitere Festsetzungsbescheide und eine zweite Mahnung. Das Vollstreckungsersuchen erfolgte am 2. Juni 2022. Am 27. Juni 2022 habe der Petent erstmals die private Beitragskontonummer seiner Lebensgefährtin mitgeteilt.

Aufgrund des Einwohnermeldeamt-Melddatensatzes sei das private Beitragskonto des Petenten sodann rückwirkend zum 1. Oktober 2021 abgemeldet worden. Durch die rückwirkende Abmeldung wurde dem Anliegen des Petenten entsprochen. Nach Mitteilung des SWR ist das Beitragskonto des Petenten ausgeglichen, nachdem ausstehende Forderungen ausgebucht wurden.

Sofern der Petent rügt, dass vor Vollstreckungsersuchen eine Anhörung oder ein Gerichtstermin nicht stattgefunden habe, stellt dies die geltende Rechtslage dar. Die Festsetzungsbescheide sind gemäß § 10 Absatz 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vollstreckbare Titel, sodass es einer Anhörung vor Einleitung des Vollstreckungsverfahrens nicht bedarf. Im Rahmen der Zwangsvollstreckung stünden dem Petenten im Übrigen der Rechtsweg (insbesondere Rechtsbehelf der Vollstreckungserinnerung) zur Verfügung, sofern er der Ansicht wäre, die Vollstreckung sei rechtswidrig.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird bezüglich der Aufhebung des privaten Beitragskontos für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

11. Petition 17/1362 betr. Finanzielle Unterstützung und Förderung reproduktionsmedizinischer Maßnahmen

Die ursprünglich beim Deutschen Bundestag eingereichte Petition fordert im engeren Sinne, dass reproduktionsmedizinische Maßnahmen bei ungewollter Kinderlosigkeit durch die Gesetzlichen Krankenkassen zu 100 Prozent finanziert und die finanzierten Versuche deutlich erhöht werden sollen.

Aufgrund der „Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion“ wurde die Petition den Landesvolksvertretungen von Baden-Württemberg, Hamburg und Schleswig-Holstein zugeleitet, soweit es um die Förderung und finanzielle Unterstützung ungewollt Kinderloser geht, da diese Länder nicht an der Förderung im Rahmen der Richtlinie teilnehmen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Über die genannten Länder hinaus nimmt auch Brandenburg seit dem Jahre 2022 nicht mehr an der Förderung im Rahmen der Richtlinie teil.

In Baden-Württemberg sind Landeszuschüsse zur Unterstützung von Kinderwunschbehandlungen nicht vorgesehen. Es steht außer Frage, dass Paaren geholfen werden sollte, die ungewollt kinderlos sind. Paare, die sich eine Familie wünschen, benötigen und verdienen Unterstützung. Die Erfüllung eines Kinderwunsches sollte nicht von der Vermögens- und Einkommenssituation der Betroffenen abhängen. Der grundsätzliche Wunsch nach einer Verringerung des Elternanteils wird unterstützt. Inzwischen bieten zahlreiche auch in Baden-Württemberg tätige Gesetzliche Krankenkassen im Rahmen von freiwilligen Satzungsleistungen erhöhte, d. h. über den gesetzlichen Anspruch von 50 Prozent hinausgehende Kostenübernahmen an.

Baden-Württemberg nimmt am bestehenden Förderprogramm der Bundesregierung nicht teil. Eine Länderbeteiligung zur Verringerung des Elternanteils ist nicht systemgerecht, denn es handelt sich letztlich um einen Ersatz von Mitteln, die durch die gesetzliche Kürzung der Kassenzuschüsse durch den Bund 2004 weggefallen sind.

Der Koalitionsvertrag auf Bundesebene sieht vor, dass ungewollt Kinderlose besser unterstützt werden sol-

len. Die Detail- und Finanzierungsfragen dieses Vorhabens müssen jedoch noch geklärt werden.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg wird die Entwicklungen auf Bundesebene weiterhin beobachten und entsprechende Initiativen im oben genannten Sinne hinsichtlich einer Erweiterung der Förderhöhe unterstützen. Die Entscheidungen der Bundesregierung bleiben zunächst abzuwarten.

Der Berichterstatter kann die Forderung des Petenten nachvollziehen und befürwortet ein baldiges Handeln auf Bundesebene. Derzeit kann der Petition jedoch über die dargestellte Unterstützung entsprechender Initiativen durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg hinaus nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann derzeit nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

12. Petition 17/1375 betr. Erschließung eines Wohngebiets

Die Petentin wendet sich gegen die Stadt X und fordert die Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen für die Y-Straße. Die Stadt sei, nach Ansicht der Petentin, zur Fertigstellung der Erschließungsanlagen verpflichtet und habe die Kosten dafür zu tragen. Die Erschließungsmaßnahmen umfassen laut der Petentin die Erstellung der öffentlichen Stellplätze, des Gehwegs, der Fahrbahn und öffentlichen Grünflächen in der Y-Straße. Die Petentin fordert neben der Erstellung des Gehwegs auch eine permanente Absturzsicherung entlang der Böschung zwischen dem Gebäude Y-Straße Nummer 5 und der Y-Straße. Die Petentin beklagt zudem, dass die Anbindung der Y-Straße Nummer 5 ganz fehle.

Darüber hinaus beklagt die Petentin, dass die Böschung durch die fehlenden Schutzmaßnahmen insbesondere bei Regenwetter instabil werde und es zu Schutt- bzw. Geröllabrutschen komme.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Die Petentin ist die Eigentümerin des Reihenendhauses Y-Straße Nummer 5, das zu einer Reihenhauszeile mit sechs Gebäuden gehört. In östlicher Richtung schließen parallel zwei baugleiche Reihenhauszeilen an, die in gleicher Art und Weise über einen Fußweg mit Treppenanlage an den öffentlichen Verkehrsraum, den Z-Weg im Norden und die Y-Straße im Süden, angeschlossen sind. Die für die Bebauung bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze, sind im Bebau-

ungsplan entlang des Z-Wegs planungsrechtlich festgesetzt. Entlang der Y-Straße setzt der Bebauungsplan öffentliche Stellplätze mit Gehweg fest.

Bei der Bebauung mit den drei Reihenhauszeilen handelt es sich um eine Innenentwicklungsmaßnahme auf einem bereits zuvor baulich genutzten Grundstück. Die Y-Straße ist eine Bestandsstraße, die im Zuge der Neubebauung gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans komplett umgebaut wird.

Die Y-Straße fällt von der Treppenanlage, die den südlichen Zu- und Abgang auf das Grundstück und Geländeniveau der Gebäudeeingänge der Petentin darstellt, nach Westen auf einer Länge von etwa 14 Metern, von 246,70 Meter ü. NN auf 245,5 Meter ü. NN, ab. Die Petentin führt aus, dass ein Höhenunterschied zwischen der Y-Straße und dem Geländeniveau der Gebäudeeingänge von etwa 2,50 Meter bestehe. In den Bauantragsunterlagen ist angegeben, dass die westliche Gebäudeecke bei 245,68 Meter ü. NN und an der östlichen Gebäudeecke bei 245,44 Meter ü. NN das Gelände schneidet. Entsprechend dieser Angaben hätte der Höhenunterschied entlang des Gebäudes von Osten nach Westen zwischen 1,02 und 0,78 Meter gelegen. Tatsächlich wurde das Gelände an der Stelle zwischen der Y-Straße und dem Gebäude der Petentin bis auf die Regelfußbodenhöhe des Erdgeschosses mit 244,45 Meter ü. NN abweichend von den Bauantragsunterlagen abgegraben. Dadurch ergibt sich ein tatsächlicher Höhenunterschied zwischen Y-Straße und dem Gebäude der Petentin von maximal 2,25 Metern und mindestens 1,77 Metern. Aufgrund der veränderten Bauausführung entstand ein Höhenunterschied, der den Ausbau des Gehwegs ohne Böschungssicherung durch eine Stützmauer unmöglich macht. Für eine stabile Böschung ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen müsste die Böschungsbreite etwa das 1,5-fache der Böschungshöhe betragen. Die Böschungsbreite zwischen der Y-Straße und der nördlichen Gebäudewand der Petentin beläuft sich jedoch laut Antragsunterlagen lediglich auf etwa 1,90 Meter. Dieser Abstand ist bei über 2 Meter Höhenunterschied nicht mehr ausreichend, um ohne zusätzliche Böschungssicherung einen stabilen Ausbau der Erschließungsanlage zu gewährleisten.

Für die Y-Straße setzt der Bebauungsplan öffentliche Verkehrsfläche mit Straße, Gehweg und Parkplätzen fest. Aufgrund der fehlenden Böschungsabsicherung im Bereich der Y-Straße Nummer 5 konnte der Gehweg mit Parkplätzen hier noch nicht erstellt werden und die Stadt hat eine provisorische Absturzsicherung errichtet. Aus dem gleichen Grund ist auch die Treppenanlage nur über einen provisorischen Plattenbelag an die Y-Straße angebunden. Ein Gebrauch der Treppenanlage ist jedoch nach Aussage der Stadt gefahrfrei möglich.

Die Fahrbahndecke der Y-Straße wurde bisher noch nicht erstellt.

Für die Erstellung der Erschließungsanlagen ist laut städtebaulichem Erschließungsvertrag vom 21. Juni 1995 der Erschließungsträger zuständig. Nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen, die im Bebauungs-

plan als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet sind, gehen diese in die Unterhaltslast der Stadt über. Gemäß dem Kaufvertrag, datiert auf den 12. Dezember 2013, wird die Stadt Eigentümerin der dem Verkehr gewidmeten Grundstücke. Die Verkehrsanlagen sind entgegen der Vereinbarung in dem städtebaulichen Erschließungsvertrag zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vollständig hergestellt.

Die abschließende Fertigstellung des Gehwegs und der Parkplätze obliegt weiterhin dem Erschließungsträger, wird durch die fehlende Böschungssicherung jedoch verhindert. Für die Erstellung der Böschungssicherung sind die Grundstückseigentümer, u. a. die Petentin zuständig. Die Baumaßnahmen zur Sicherung der Böschung wurden u. a. auch aufgrund der Uneinigkeit hinsichtlich der Kostentragung zwischen dem Erschließungsträger und der Eigentümergemeinschaft bislang noch nicht ausgeführt. Auf Drängen und Vermittlung der Stadt gelang zwischenzeitlich eine Einigung zwischen Eigentümern und Erschließungsträger bezüglich der Finanzierung. Im Ergebnis sind die Eigentümergemeinschaft und der Erschließungsträger an der Finanzierung der Sicherungsmaßnahmen beteiligt. Gleichwohl ist die Petentin jedoch bisher nicht bereit, ihren finanziellen Anteil zu tragen. Die Entwurfsplanung für eine Mauer zur Böschungssicherung, sowie eine Kostenschätzung wurde von der Stadt bereits veranlasst.

2. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

Die erstmalige Erschließung eines Baugrundstücks ist gemäß § 123 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) grundsätzlich Aufgabe der Kommune, die sie aber wie vorliegend an Dritte übertragen kann. Auf eine genaue Definition des Begriffes Erschließung hat der Gesetzgeber jedoch verzichtet. Gemäß § 123 Absatz 2 BauGB soll die Erschließungsanlage entsprechend den Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs hergestellt werden und dadurch die bauliche Nutzung der Grundstücke ermöglichen. Ausreichend, aber auch erforderlich ist eine angemessene, hinreichend gefahrlose und funktionsfähige Verbindung des Grundstücks mit dem üblichen Verkehrsnetz der Gemeinde. Darüber hinaus ist ein Anschluss an die Energie- und Wasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung Bestandteil einer gesicherten Erschließung.

Das betroffene Grundstück hat die notwendigen Hausanschlüsse und ist über einen funktionsfähigen und sicheren Fußweg an den Z-Weg angebunden. Es verfügt damit über einen funktionsfähigen Anschluss an das öffentliche Straßennetz. Andernfalls wäre das Bauvorhaben gemäß § 30 Absatz 1 BauGB nicht zulässig gewesen. Die Kommune hat somit die erstmalige Erschließung des Baugrundstücks, auf die kein Rechtsanspruch besteht, erstellt bzw. wie hier durch einen Dritten erstellen lassen. Ein Anspruch der Grundstückseigentümer auf eine oder mehrere weitere Grundstückerschließungen, wie ihn hier die Petentin an die Y-Straße fordert, besteht nicht. Gleiches gilt für die Herstellung des noch fehlenden öffentlichen Gehwegs und der öffentlichen Parkplätze, zumal dies die Ursache hat, dass die Petentin die baulichen Voraus-

setzungen auf ihrem Grundstück noch nicht getroffen hat.

Wie obenstehend dargelegt, kommt der Höhenunterschied von bis zu etwa 2,25 Meter zwischen Y-Straße und Erdgeschosshöhe des Gebäudes durch die von den Bauantragsunterlagen abweichende Bauausführung zustande. Wäre die Bauausführung des Gebäudes gemäß den Antragsunterlagen erfolgt, wäre keine Böschungssicherung für die vollständige bebauungsplankonforme Herstellung der Erschließung notwendig geworden. Mithin ist es Aufgabe des Bauherrn bzw. der Petentin als Grundstückseigentümerin eine geeignete Böschungssicherung herzustellen, damit der Erschließungsträger die planungsrechtlich durch den Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsanlagen (Gehweg und Stellplätze) vollständig herstellen kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

13. Petition 17/1389 betr. Ansiedlung eines Konzerns

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Ansiedlung einer Firma und die dafür erforderliche Aufstellung des Bebauungsplans und die 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren.

Um den Schutz der angrenzenden Natur- und Landschaftsräume sowie die Insektenfauna im Bebauungsplan zu gewährleisten, fordern die Petenten, den im Lageplan des städtebaulichen Konzepts vorgesehenen Pflanzstreifen von 5 Meter Breite auf mindestens 30 bis 40 Meter zu erhöhen und die Anpflanzung von großkronigen Bäumen mit einer Stammhöhe von 8 bis 10 Meter, ergänzt um eine „lichtdichte“ Unterpflanzung sicherzustellen. Insbesondere entlang der nördlichen und westlichen Seite des Plangebiets soll durch eine wirksame Abpflanzung der Schutz der angrenzenden Flächen gewährleistet werden. Diese Maßnahmen sollen die anschließenden Gebiete, bei denen es sich um FFH-Schutzgebiete handelt, vor Lichtverschmutzung schützen.

Im Falle der Verbreiterung des Pflanzstreifens würde es zu einer Veränderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans kommen, der nach Einschätzung der Petenten die Durchführung eines raumordnerischen Zielabweichungsverfahrens erforderlich machen würde und mit einer Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Aufstellung des Bebauungsplans verbunden wäre.

Die Petenten fordern die Einhaltung der regionalplanerischen Vorgaben des Regionalplans. Bei dieser Forderung geht es im Einzelnen um die Einhaltung eines Regionalen Grünzugs. Die Petenten bemängeln,

dass der aus dem Regionalplan erwachsende Ausformungsspielraum im digitalen Zeitalter nicht mehr aufrechterhalten werden kann und ein „Hintertürchen“ für die Umgehung der Ziele der Landes- und Regionalplanung darstelle. Sie fordern daher die im Regionalplan festgelegten Grenzen des Regionalen Grünzugs nicht mehr gebietsscharf und damit mit einem Ausformungsspielraum, sondern parzellenscharf ohne Ausformungsspielraum zu bewerten.

II. Sachverhalt

Die Stadt beabsichtigt, die Ansiedelung des betreffenden Unternehmens zu unterstützen und hat hierzu den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan beschlossen.

Für die Standortentscheidung wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt, die vier in Frage kommende Abrundungsstandorte für eine Gewerbeflächenvergrößerung betrachtet hat. Die Stadt hat sich mit dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans für den petitionsgegenständlichen Standort entschieden.

Da die Stadt die gewerbliche Baufläche nicht im Flächennutzungsplan dargestellt hat, ist die 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde bereits durchgeführt, die Planungsunterlagen des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans wurden entsprechend ausgelegt.

Festsetzungen zu Gebäudehöhen, Eingrünung (z. B. Fassadenbegrünung) sowie örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung oder auch Festsetzungen zur Minimierung von Lichtemissionen waren im Vorentwurf des Bebauungsplans, der Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung war, noch nicht enthalten.

– Regionaler Grünzug

Die Stadt ist im Januar 2022 auf den Regionalverband mit der Bitte zugekommen, die Vereinbarkeit der Planungen mit den regionalplanerischen Zielfestlegungen zu prüfen. Die Verbandsverwaltung hat das Vorhaben geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Vorhaben zwar einen Regionalen Grünzug tangiert, die Planung aber noch vom maßstabsbedingten Ausformungsspielraum des Regionalplans abgedeckt wird. Entsprechendes Prüfergebnis wird gemäß dem Beschluss vom Februar 2022 auch vom Planungsausschuss des Verbandes mitgetragen. Die Geschäftsstelle des Verbandes wurde daher vom Planungsausschuss beauftragt, im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange des kommenden Bauleitplanverfahrens zustimmend Stellung zu nehmen.

– Eingrünung/Lichtemissionen

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan trifft noch keine konkreten Festsetzungen. Zur Eingrünung des geplanten Gebäudes soll im Bebauungsplan ein 5 Meter tiefer Grünstreifen festgesetzt werden. Inwieweit dieser

um eine Fassadenbegrünung an der Gebäudenordseite ergänzt wird oder wie er zu bepflanzen ist, wurde im Vorentwurf noch nicht geklärt. Die Verwaltung hält den 5 Meter breiten Grünstreifen zur Eingrünung des geplanten Gebäudes für ausreichend. Die untere Naturschutzbehörde ist der Ansicht, dass eine Beurteilung der geplanten Maßnahmen erst mit Vorliegen des zu erarbeitenden Umweltberichts möglich sein wird. Die Ergebnisse und die daraus resultierenden Maßnahmen bleiben insofern abzuwarten.

Inwieweit von konkreten Festsetzungsmöglichkeiten zur Minderung von Lichtemissionen Gebrauch gemacht wird, wird vor dem Hintergrund der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen ebenfalls bei der Weiterentwicklung des Bebauungsplanentwurfs durch die Stadt entschieden.

– Naturschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine Schutzgebiete, besonders geschützte Biotope oder FFH-Mähwiesen.

Zum Bebauungsplanverfahren liegt eine artenschutzrechtliche Prüfung mit der Erfassung relevanter Arten für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung aus dem Jahr 2020 vor. Die artenschutzrechtlichen Ergebnisse sind in den noch zu erstellenden Umweltbericht mit Grünordnungsplan einzuarbeiten. Die Ergebnisse und die daraus resultierenden Maßnahmen bleiben daher abzuwarten.

Im Jahr 2020 wurde aus einem anderen Anlass für den Bereich des Bebauungsplans zudem bereits eine Natura 2000-Vorprüfung mit Formblatt und Erläuterungen durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet der FFH-Vorprüfung geht über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus und reicht bis zur Grenze des FFH-Gebiets. Die aktuelle Planung hält hingegen circa 50 Meter Abstand zum FFH-Gebiet ein. Eine Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ist voraussichtlich nicht zu erwarten. Die FFH-Vorprüfung muss jedoch auf den aktuellen Planungsstand, d. h. den des Bebauungsplans, aktualisiert werden. Hierbei sind noch verschiedene Aspekte, z. B. die Auswirkung von Lichtemissionen, zu untersuchen.

III. Rechtliche Würdigung

Die Kommunen haben gemäß § 1 Absatz 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, soweit und sobald dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Da vorliegend der Stadt insgesamt im Flächennutzungsplan keine gewerblichen Bauflächen mehr zur Entwicklung zur Verfügung stehen, ist es für die Gewerbeentwicklung der Stadt erforderlich, neue Bauflächen auszuweisen. Die Stadt hat bei der Siedlungsentwicklung gemäß § 1a BauGB sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Nach Aussage der Stadt hat hierzu die Alternativenprüfung stattgefunden, die vier Abrundungsstandorte an den Siedlungsändern betrachtet hat. Der Gemeinderat hat sich nach Abwägung für den petitionsgegenständlichen Standort entschieden.

Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gemäß § 1 Absatz 4 BauGB anzupassen. Ziele der Raumordnung sind u. a. auch die Regionalen Grünzüge. Der Bauleitplan tangiert in diesem Fall einen im Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzug. Hierbei ist jedoch insbesondere der durch die Maßstäblichkeit des Regionalplans gegebene Konkretisierungsspielraum der Bauleitplanung zu beachten. So erfolgen die Festlegungen des Regionalplans im Maßstab 1:50 000 und sind nicht parzellenscharf. In den Randbereichen verbleibt der Bauleitplanung ein Ausformungsspielraum, von dem die Stadt Gebrauch macht. Bei diesem Ausformungsspielraum handelt es sich entgegen der Meinung des Petenten nicht um ein „Hintertürchen“ zur Umgehung der Ziele der Landes- und Regionalplanung, er ist vielmehr im systemimmanenten Prinzip der regionalplanerischen „Gebietschärfe“ verankert, die sich aufgrund der regionalplanerischen Maßstäblichkeit von der Parzellenschärfe in der Bauleitplanung unterscheidet. Eine parzellenscharfe Abgrenzung ergibt sich somit erst aus der verbindlichen Bauleitplanung. Der Hinweis auf den Ausformungsspielraum der regionalplanerischen Festlegung ist auch dem Plansatz 3.2.1 Z (2) des Regionalplans sowie seiner Begründung zu entnehmen. Ein Zielkonflikt mit dem im Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzug ist daher nicht erkennbar.

Auf Grundlage der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit, hat die Stadt als kommunaler Planungsträger mit dem Aufstellungsbeschluss das Planungserfordernis begründet und den Geltungsbereich für den Bebauungsplan festgesetzt. Ob eine gemeindliche Änderung oder Erweiterung des Planungsbezirks durch vergrößerten Pflanzstreifen (wie sie vom Petenten gefordert wird) zu einer Überlagerung mit einem Regionalen Grünzug und zu einem regionalplanerischen Zielkonflikt führen würde, der die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich macht, wäre zu gegebener Zeit im Einzelfall von der höheren Raumordnungsbehörde, dem Regierungspräsidium, zu entscheiden.

Die bisher durchgeführte frühzeitige Beteiligung hatte zum Ziel, alle relevanten Belange, die vom Bebauungsplan berührt werden, zu ermitteln und bei der weiteren Erarbeitung des Planentwurfs zu berücksichtigen. Das betrifft auch die natur- und artenschutzrechtlichen Belange, die in den noch laufenden Bauleitplanverfahren zu prüfen, abzuarbeiten und entsprechend zu berücksichtigen sind.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung sind keine unüberwindbaren Hindernisse ersichtlich, die eine Fortsetzung der Bauleitplanverfahren unmöglich machen würden, sodass das Planungserfordernis fehlen würde. Das Verfahren kann dementsprechend weitergeführt werden, die abschließende Abwägung aller Belange gegeneinander und untereinander ist abzuwarten.

Da der Bebauungsplan gemäß § 8 Absatz 2 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, ist die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 BauGB erforderlich. Sofern der im Parallelverfahren nach § 8

Absatz 3 BauGB aufgestellte Bebauungsplan vor dem Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung in Kraft treten soll, bedarf dieser nach § 10 Absatz 2 BauGB der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde, die die Rechtmäßigkeit der Planung prüfen würde. Derzeit sind auch insofern keine Verfahrensfehler ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

14. Petition 17/1641 betr. Justizvollzug

Mit der Petition wird die medizinische Versorgung in der Justizvollzugsanstalt beanstandet. Im Einzelnen beanstandet der Petent, dass er (1.) nach einer geschilderten Erkältungssymptomatik nicht behandelt wurde, (2.) die jährliche Katarakt-Untersuchung nicht vollständig gemacht werde und (3.) eine Anstaltsärztin vorsätzlich falsche Diagnosen erstelle. Weiterhin beanstandet der Petent, dass ihm (4.) das Krankenrevier die Herausgabe von Arztberichten verweigert. In dem von dem Petenten beigefügten Schreiben an das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg vom 20. Oktober 2022 beanstandet er darüber hinaus, (5.) dass er trotz Thoraxschmerzen und Arztanträgen nicht zum Arzt gebracht wurde, (6.) ein Revierleiter anstelle von Anstaltsärzten die ärztlichen Entscheidungen treffe und ihm (7.) am 23. September 2022 Schmerzmedikamente verweigert wurden. Abschließend beanstandet er (8.) die Vorgehensweise hinsichtlich seiner Tuberkulose-Behandlung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Vom Petenten ging am 26. September 2022 ein Antrag wegen Erkältungssymptomen in der Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt ein. Er wurde daraufhin am gleichen Tag in die Sprechstunde einbestellt. Der Petent verweigerte jedoch die Vorstellung. Eine Medikation zur Bekämpfung von Erkältungssymptomen bekam der Petent gleichwohl auf dessen Haftraum ausgehändigt.

Zu 2.:

Bei einer am 23. Juni 2022 durchgeführten augenärztlichen Untersuchung wurde am linken Auge ein Katarakt diagnostiziert. Bei weiterer Sehverschlechterung sei laut Arztbrief eine Operation zu überlegen. Eine sofortige Operationsindikation wurde nicht gestellt. Nach Rücksprache mit dem Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt sei der Petent adäquat untersucht und Vorerkrankungen entsprechend berücksichtigt worden. Ein Kontrolluntersuchungstermin wurde für den 28. Oktober 2022 vereinbart. Dieser Kontrolltermin

fand aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Abschiebung nicht mehr statt.

Zu 3.:

Die Behauptung des Petenten, dass die Anstaltsärztin vorsätzlich falsche Diagnosen erstelle, ist zu pauschal als dass hierzu Stellung genommen werden könnte. Eine falsche Diagnose ist nicht ersichtlich. Eine vorsätzlich falsche Diagnose ist fernliegend.

Zu 4.:

Der Petent hat die von ihm beantragten Kranken- und Arztberichte am Tag der Abschiebung in Kopie erhalten. Der Erhalt wurde mit Unterschrift quittiert, sodass sich jenes Anliegen zwischenzeitlich erledigt haben dürfte.

Zu 5.:

Während dem Aufenthalt des Petenten in der Justizvollzugsanstalt gab es keine Dokumentationen betreffend Thoraxschmerzen, sodass nicht nachvollzogen werden kann, wann diese bestanden haben sollen. Auf Arzt- und Sprechstundenanträge wurde vonseiten der Justizvollzugsanstalt stets entsprechend reagiert.

Zu 6.:

Die Behauptung des Petenten, ein Revierleiter würde anstelle von Anstaltsärzten ärztliche Entscheidungen treffen, entspricht nicht den Tatsachen.

Zu 7.:

Der Petent hat vom anstaltsärztlichen Dienst zweimal täglich Ibuprofen als Bedarfsmedikation erhalten. Es wurde nicht dokumentiert, dass diese ihm zu irgendeinem Zeitpunkt verweigert wurden. In der Regel erhalten die Inhaftierten die Bedarfsmedikation in sogenannten Bedarfstüten. Geht dieser Vorrat zur Neige, muss sich der Betroffene frühzeitig per Antrag melden. Die Anträge werden noch am selben Tag bearbeitet. Bei fehlender Eigeninitiative der Gefangenen kümmert sich im Ausnahmefall der Abteilungsbedienstete um die neue Medikation.

Zu 8.:

Der Petent wurde im Rahmen der Nachsorge einer im Jahr 2014 behandelten Tuberkulose zur CT Thorax-Untersuchung ausgeführt. Zudem wurde er am 11. Juli 2022 einem Facharzt für Pneumologie vorgestellt, wo eine ausführliche Lungenfunktionsanalyse durchgeführt wurde. Im Arztbrief wurde die Verordnung einer neuen inhalativen antiobstruktiven Medikation empfohlen. Diese Empfehlung wurde am 20. Juli 2022 vom Anstaltsarzt umgesetzt. Am darauffolgenden Tag war der Petent (erneut) bei dem Anstaltsarzt in der Sprechstunde, in der jederzeit die Gelegenheit für eventuelle Rückfragen bestanden hätte. Diese Rückfragen sind nicht erfolgt.

Das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Dr. Jung

15. Petition 17/1494 betr. Wartezeit für Schullektorinnen und Schullektoren im Rahmen der Verwaltungsvorschrift Besetzungs- und Beförderungssperre

Die Petentin begehrt die Überprüfung und sofortige Abschaffung der Ziffer 2.1. der Verwaltungsvorschrift (VwV) Besetzungs- und Beförderungssperre. Sie benennt den Regelungsinhalt der Verwaltungsvorschrift als einen der Gründe für die mehr als 270 offenen Schulleitungsstellen in Baden-Württemberg.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Ziffer 2.1. der VwV-Besetzungs- und Beförderungssperre regelt neben den sich aus dem Laufbahnrecht ergebenden Mindestzeiten zusätzlich eine sechsmonatige Wartezeit als persönliche Beförderungsvoraussetzung.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg wurde ursprünglich geschaffen, um Einsparungen bei den Personalkosten aufgrund von Nachbesetzungen und Beförderungen zu erzielen. Die aktuell gültige VwV Besetzungs- und Beförderungssperre wurde am 11. Dezember 2014 erlassen und durch Verwaltungsvorschrift vom 18. Oktober 2021 geändert. Gemäß Ziffer 4.1. der Regelung tritt sie mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Unter Abwägung zwischen der aktuell angespannten Haushaltslage und des akuten Personalmangels und problematischer Nachwuchsgewinnung wurde bereits im Juli 2022 durch das Ministerium für Finanzen entschieden, die Verwaltungsvorschrift nicht zu verlängern und sie mit Ablauf des Geltungszeitraum zum 31. Dezember 2022 außer Kraft treten zu lassen. Dies wurde den obersten Landesbehörden mittels Schreiben vom 13. Juli 2022 bekanntgegeben.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatte: Kenner

16. Petition 17/323 betr. Lärmschutz

Die Petentin fordert umfassende Lärmschutzmaßnahmen im gesamten Gemeindegebiet von Ulm-Donau-

stetten und Ulm-Gögglingen. So wird die Abstufung von den dortigen Durchfahrtsstraßen, eine Tonnagebeschränkung, Tempo 30 km/h oder Tempo 40 km/h, Flüsterasphalt auf der B 30, ein durchgehender Lärmschutzwall sowie das Entfernen der Betonplatte an der Bushaltestelle Illerkirchberger Straße gefordert.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Auf der Illerkirchberger Straße gilt aus Lärmschutzgründen Tempo 30 km/h, teilweise nachts und teilweise ganztags. Der Verkehr in Donaustetten führt hauptsächlich über die Illerkirchberger Straße. Sie stellt die Anbindung an die B 30 her. Viele Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer fahren von der B 311 und queren auf Höhe Erbach über die L 240 durch Donaustetten auf die B 30 bzw. sind in der Gegenrichtung unterwegs. Die Wegweisung von der B 311 zur B 30 führt von Erbach über das Industriegebiet Donautal und umgekehrt von der B 30 aus Richtung Ulm über das Industriegebiet nach Erbach. Viele Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer fahren allerdings aufgrund ihrer Ortskenntnis oder durch Navigationsgeräte geleitet durch Donaustetten. Die durchschnittliche Verkehrsstärke liegt hier bei ca. 10.000 Fahrzeugen am Tag.

Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke auf der Alb-Donau-Straße, Bertholdstraße und An der Zollbrücke, welche als Durchfahrtsstraße parallel zur B 30 durch Donaustetten und Gögglingen führen, ist dagegen sehr viel geringer und liegt unter 4.000 Fahrzeugen am Tag. Lärmbetroffenheiten gibt es auf diesen Durchfahrtsstraßen nicht.

In die Berechnung des derzeit gültigen Lärmaktionsplans der Stadt Ulm sind alle Straßen ab einer Belastung von ca. 4.000 Fahrzeugen am Tag eingeflossen. Die nicht berücksichtigten Straßen (Bertholdstraße, Kirchbergerstraße, Alb-Donau-Straße, An der Zollbrücke) liegen unter diesem Wert und sind daher nicht Bestandteil des aktuellen Lärmaktionsplans. Die Fortschreibung des Lärmaktionsplans ist entsprechend dem Fünf-Jahres-Turnus für das Jahr 2023 vorgesehen.

Die B 30 führt parallel an den Gemeinden Donaustetten und Gögglingen vorbei. Schalltechnische Untersuchungen des Regierungspräsidiums im Jahr 2010 im Bereich Donaustetten hatten ergeben, dass die Richtwerte der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) nicht überschritten waren. Die Voraussetzungen für den Bau eines Lärmschutzwalls oder andere bauliche Maßnahmen entlang oder auf der B 30 waren ebenfalls nicht gegeben.

An der Straße „Beim Brückle“ wird zur B 30 hin ein neues Wohngebiet entstehen. Im Bebauungsplan sind bauliche Maßnahmen zum Lärmschutz enthalten.

Wie sich aus dem Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der B 311 bei Erbach als Querspange zur B 30 ergibt, wird durch den Bau erwartet, dass die Verkehrsbelastung auf der L 240 und weiterführend durch die Illerkirchberger Straße abnehmen wird. Dagegen ist in den Prognosen der Planfeststellung keine Zunahme

des Verkehrs auf der B 30 auf Höhe Donaustetten und Gögglingen zu erwarten. Eine Abstufung der L 240 durch Donaustetten ist im Planfeststellungsbeschluss nicht vorgesehen und wäre auch nicht sinnvoll, da die L 240 von Münsingen-Magolsheim über Schelklingen, Erbach und Donaustetten bis zur L 260 bei Illerkirchberg-Unterkirchberg verläuft.

Eine Sanierung des Belags in der Illerkirchberger Straße wurde im Jahr 2021 durchgeführt.

Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung:

Das Ministerium für Verkehr unterstützt die Entwicklung von lebendigen und verkehrsberuhigten Ortsmitten. An der bestehenden Sach- und Rechtslage hat sich jedoch nichts geändert. Maßnahmen zum Lärmschutz wurden straßenverkehrsrechtlich, in Form von Geschwindigkeitsbegrenzungen, bereits dort umgesetzt, wo dies nach den rechtlichen Voraussetzungen möglich war.

Gemäß § 45 Absatz 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung erheblich übersteigt. Dabei setzt § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVO nicht die Überschreitung einer bestimmten Immissionsgrenze bei der Lärmbelastung voraus, sondern es kommt darauf an, ob der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und zumutbar ist. Detaillierte Erläuterungen zu den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVO geben die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV). Außerdem finden sich Einzelheiten zur Ermessensausübung im Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung des Verkehrsministeriums. In die Abwägung sind alle relevanten Belange einzustellen, also neben dem Interesse der Anwohnerinnen und Anwohner, von unzumutbarem Verkehrslärm verschont zu bleiben, auch die Verkehrsfunktion der Straße (überregionale Verkehrsbeziehung und Bündelungsfunktion der Straße).

Entsprechend dieser rechtlichen Voraussetzungen wurde die Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Illerkirchberger Straße bereits angeordnet. Auf den anderen Durchfahrtsstraßen (Alb-Donau-Straße, Bertholdstraße, An der Zollbrücke) sind die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbegrenzung aus Lärmschutzgründen nicht gegeben.

Ein Lkw-Durchfahrtsverbot in Donaustetten-Gögglingen wurde bereits im Jahr 2015 geprüft und abgelehnt.

Ein Lkw-Verbot oder auch eine Tonnagebeschränkung setzt als Beschränkung des fließenden Verkehrs nach § 45 Absatz 1 in Verbindung mit § 45 Absatz 9 StVO eine Gefahrenlage voraus, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung erheblich übersteigt.

Mit der Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Illerkirchberger Straße, der vorhandenen Straßengestaltung mit Mittelinsel und Fußgängerampeln liegt hier keine überdurchschnittliche Gefahrenlage vor. Ein Lkw-Verbot würde zudem andere Ortsdurchfahrten wie Illerkirchberg-Unterkirchberg bzw. Wiblingen stärker belasten.

Im Rahmen der Belagssanierung im Jahr 2021 wurde die Betonplatte an der Bushaltestelle in der Illerkirchberger Straße nicht ausgebaut. Solche Betonplatten gehören zum Standardausbau der Stadt, da sie beim Anfahren der Busse nachhaltiger stabiler sind als eine Asphaltfläche.

Erst mit der Fertigstellung des Neubaus der B 311 bei Erbach als Querspange zur B 30 kann, anhand der neu entstandenen Verkehrsströme, eine erneute Bewertung möglicher straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen in Donaustetten-Gögglingen geprüft werden.

Unabhängig von der Fertigstellung der B 311 besteht bereits heute für die Gemeinde die Möglichkeit, niedrigere Geschwindigkeiten durch eine Umgestaltung des Straßenraums zu erreichen. Das Land fördert den entsprechenden Umbau von Straßen nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz. Entsprechende Planungen und deren Umsetzung können unabhängig von der erneuten Prüfung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen durch die Gemeinde angestoßen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

17. Petition 17/882 betr. Bausache, Baulast u. a.

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren die Sicherstellung der eingetragenen Baulast zugunsten ihres hinten liegenden Grundstücks (Straße A). Sie verlangen, dass auf Kosten des Eigentümers des Vorderhauses (Straße B) an der Toranlage eine Klingelanlage oder eine Druckplatte zur Türöffnung angebracht und für das neue Schloss ein Schlüssel an die Petenten übergeben wird. Zu diesem von den Petenten vorgetragenen Verstoß gegen die Baulast stellten die Petenten einen Antrag auf bauordnungsrechtliches Einschreiten.

Die Petenten bringen weiterhin vor, dass verschiedene bauliche Anlagen und Vorgänge auf dem Nachbargrundstück (gleicher Eigentümer wie das Vorderhaus), nicht rechtens seien und ihre geschützten Rechte als Nachbarn verletzen würden. Aufgrund dieser Sachlage stellten die Petenten ebenfalls einen Antrag auf bauordnungsrechtliches Einschreiten.

Die Petenten begehren in diesem Zusammenhang die Prüfung der Zulässigkeit der genannten baulichen An-

lagen auf dem Nachbargrundstück, die Prüfung des durch die untere Baurechtsbehörde erlassenen Ablehnungsbescheids einschließlich der Prüfung der Ermessensausübung und des Verlusts des Anspruchs auf baurechtliches Einschreiten wegen Zeitablaufs. Außerdem solle die für die Ablehnung des Antrags auf bauordnungsrechtliches Einschreiten erhobene Verwaltungsgebühr zurückerstattet werden.

II. Sachverhalt

1.

Baulast und Antrag auf bauordnungsrechtliches Einschreiten zum Verstoß gegen die Baulast des Geh- und Fahrrechts

Am 8. März 1984 wurde mit der Eintragung ins Baulastbuch der Stadt für das Vorderliegergrundstück (Straße B) eine Baulast zugunsten des Grundstücks der Petenten ein zeitlich unbegrenztes und uneingeschränktes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht von und zur Straße B gewährt. Durch Eintrag in das Grundbuch ist auch privatrechtlich ein Gehrecht gesichert.

Die Petenten beantragten ein baubehördliches Einschreiten gegen den Grundeigentümer des verpflichteten Grundstücks.

Nach Eigentümerwechsel des Vordergrundstücks im Jahr 2020 sei der Zugang (Durchgang durch das Vorderhaus) zum Grundstück im Juni/Juli 2020 mehrfach durch Baumaterial blockiert worden, der neue Eigentümer habe das Schloss des Tores im Durchgang austauschen lassen und die bestehende Klingel- und Gegensprechanlage für das hinten liegende Grundstück entfernt. Die Petenten sahen eine Verletzung der Baulast und forderten mit einem Antrag auf bauordnungsrechtliches Einschreiten ein unverzügliches Einschreiten der Baurechtsbehörde. Der Antrag auf baubehördliches Einschreiten ging vier Monate nach den Behinderungen am 11. November 2020 bei der unteren Baurechtsbehörde der Stadt ein.

Daraufhin fand am 19. November 2020 eine Ortskontrolle statt, bei der der Eigentümer des Vordergrundstücks angetroffen wurde.

Zu diesem Zeitpunkt wurde keine Blockade des Durchgangs festgestellt. Der Vordereigentümer wurde auf die Baulast sowie das Geh- und Fahrrecht hingewiesen. Aufgrund der Feststellung, dass das Geh- und Fahrrecht gesichert ist, wurden die Petenten am 23. November 2020 vor Ablehnung des Antrags auf bauordnungsrechtliches Einschreiten angehört.

Sowohl die Petenten als auch der von Ihnen beauftragte Anwalt nahmen schriftlich und telefonisch Stellung. Im Ergebnis stellt sich der Sachverhalt so dar, dass seitens der Petenten eine Entfernung des Hoftors nicht verlangt wird. Ebenso wenig wird die Sicherung der Durchfahrt verlangt. Für das neue Schloss am Hofort wurde ein Schlüssel übergeben und den Petenten wurde mitgeteilt, dass sie selbst am Vorderhaus eine eigene Sprechanlage anbringen könnten.

Die Petenten verlangen in erster Linie die Wiederherstellung bzw. Neuerrichtung der Klingelanlage an

dem Durchgang auf Kosten des Eigentümers des Vordergrundstücks. Die Petenten erbat einen gebührenpflichtigen und widerspruchsfähigen Bescheid von der Baurechtsbehörde. Daraufhin wurde der Antrag am 29. Januar 2021 abgelehnt.

Gegen die Ablehnung mit gebührenpflichtigem und widerspruchsfähigen Bescheid erhob der beauftragte Anwalt der Petenten am 26. Februar 2021 Widerspruch. Dieser liegt seit 28. Juli 2021 dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vor.

2.

Antrag auf bauordnungsrechtliches Einschreiten gegen bauliche Anlagen auf dem Nachbargrundstück

Parallel zum Antrag auf Einschreiten zur Durchsetzung der Baulast wurde von den Petenten ein Antrag auf baubehördliches Einschreiten gegen diverse bauliche Anlagen auf dem Nachbargrundstück gestellt (gleicher Eigentümer wie das Vorderhaus).

Auf diesem südlich angrenzenden Nachbargrundstück seien verschiedene bauliche Anlagen ohne die erforderliche Genehmigung errichtet worden. Diese seien baurechtlich unzulässig und verletzen die Petenten auch in ihren durch öffentlich-rechtliche Vorschriften geschützten Rechten als Nachbarn.

Nach Prüfung und erfolgter Anhörung wurde ein Einschreiten mit einem zweiten Bescheid vom 29. Januar 2021 abgelehnt. Der Widerspruch hiergegen liegt ebenfalls dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vor.

Eine Woche bevor die Petition beim Landtag eingereicht wurde, fand ein Gespräch zwischen dem zuständigen Sachbearbeiter des Regierungspräsidiums und den Petenten statt, in dem der Sachbearbeiter mitteilte, dass die beiden Widersprüche nach erfolgter Prüfung abgelehnt werden müssten.

III. Rechtliche Würdigung

1.

Baulast

Nach § 71 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) sind Baulasten Erklärungen eines Grundeigentümers gegenüber der Baurechtsbehörde, durch die der Baulastgeber die Verpflichtung zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen übernimmt. Die Verpflichtung ist auch gegenüber dem Rechtsnachfolger wirksam (§ 71 Absatz 1 Satz 2 LBO).

Baulasten unterliegen wie alle öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen dem Bestimmtheitsgebot. Baulasten sind nicht geeignet, die Frage der Kostentragung zu regeln. Sollten bei der Erfüllung der Pflichten aus der Baulast Kosten entstehen, ist die Frage der Kostentragung nicht durch die Baurechtsbehörde, sondern privatrechtlich zu klären.

Die Baurechtsbehörde hat darauf zu achten, dass die baurechtlichen Vorschriften eingehalten und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen befolgt werden. Sie hat zur Wahrnehmung dieser Auf-

gaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind (§ 47 Absatz 1 LBO).

Soweit die Baulast Rechte zugunsten eines Beteiligten sichert, kann dieser ein Eingreifen der Baurechtsbehörde verlangen. Da es sich bei Baulasten um rein öffentlich-rechtliche Verpflichtungen handelt, durch die sichergestellt wird, dass keine materiell baurechtswidrigen Zustände (bspw. durch eine fehlende Erschließung) entstehen, ist allein die Erfüllung und Einhaltung der mit Hilfe der Baulast zu erfüllenden baurechtlichen Vorschrift von der Baurechtsbehörde durchzusetzen und kontrollierbar.

Einschränkung des Geh- und Fahrrechts

Das Vorbringen der Petenten hinsichtlich einer Blockade bezieht sich auf Juni und Juli 2020. Trotz des gelagerten Baumaterials blieb damals ein ausreichend breiter Fußweg durch den Durchgang erhalten. Der Antrag auf bauordnungsrechtliches Einschreiten erfolgte erst vier Monate später mit Schreiben vom 10. November 2020. Bei der Baukontrolle, die kurz danach stattfand, war eine Blockade des Durchgangs nicht mehr feststellbar. Ein Anlass für ein ordnungsbehördliches Einschreiten war nicht mehr erkennbar.

Toranlage und Schloss

Tatsächlich stellt die Toranlage eine Einschränkung des gemäß Baulast uneingeschränkten Geh- und Fahrrechts dar. Hier ist jedoch zu beachten, dass die Toranlage seit Teilung des Grundstücks 1984 und seit Eintragung der Baulast besteht. Das Tor wurde seither von den Petenten akzeptiert. Für das neue Schloss an der Toranlage wurde den Petenten durch den Eigentümer des Vordergrundstücks ein Schlüssel übergeben.

Klingelanlage

Eine Verpflichtung des Vordereigentümers, eine Klingelanlage auf eigene Kosten zu erstellen, ergibt sich aus dem Inhalt der Baulast nicht. Die Petenten wurden darauf hingewiesen, dass sich eine entsprechende Verpflichtung des Vordereigentümers, selbst und auf eigene Kosten eine Klingel oder eine Klinke für ihr Grundstück anbringen zu lassen, als Nebenpflicht aus der Grunddienstbarkeit des Gehrechts ergeben könnte. Das Anliegen ist daher privatrechtlich zu verfolgen. Der Eigentümer des Vordergrundstücks hat den Petenten dessen ungeachtet zugesichert, das Anbringen einer Klingelanlage zu dulden.

2.

Einschreiten gegen bauliche Anlagen auf dem Nachbargrundstück (Gartenhaus, Terrasse, Kellerzugang, Swimmingpool, Gerätehaus, Rampe mit Stützmauer, Fahnenmast)

Die auf dem Grundstück den Nachbarn errichteten baulichen Anlagen sind formell und materiell zulässig.

Die Anlagen sind genehmigt mit der Baugenehmigung des Hauses vom 6. Dezember 2006 bzw. dem Nach-

trag vom 15. August 2008 (Gartenhaus, Terrasse, Zugang zum Keller), sie sind baurechtlich verfahrensfrei (Swimmingpool, Gerätehaus, Rampe mit Stützmauer, Fahnenmast (vgl. Anhang zu § 50 Absatz 1 LBO, Nummern 1a, 5a, 6e, 8f) oder sie sind ohne öffentlich-rechtliche Relevanz (Wäscheständer).

Wasserrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Entwässerung des Swimmingpools waren von der Baurechtsbehörde nicht zu prüfen. Die Information der zuständigen Stelle war insoweit erfolgt.

3.

Prüfung der Ermessensausübung bei Ablehnung des Antrags auf Einschreiten

Der von den Petenten gestellte Antrag zielt ersichtlich allein auf die Beseitigung bzw. Nutzungsuntersagung der vorgenannten baulichen Anlagen hin.

Ein von einem Nachbarn geltend gemachter Anspruch gegen die Baurechtsbehörde auf Erlass einer Beseitigungsanordnung setzt voraus, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 Satz 1 LBO gegeben sind. Demnach kann der teilweise oder vollständige Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Da die baulichen Anlagen entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurden, sind die entscheidenden Tatbestandsvoraussetzungen für eine Beseitigungsverfügung oder Nutzungsuntersagung nicht gegeben.

Das Abstandsflächenrecht wird eingehalten. Eine unzumutbare, tatsächliche Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks, die geeignet ist, das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu verletzen, ist nicht erkennbar.

Auch wussten die Petenten schon seit Jahren, dass die baulichen Anlagen existieren. Die mit Baugenehmigung errichteten baulichen Anlagen sind seit 2008, der Swimmingpool seit mindestens 2009 und die von den Petenten gerügte Rampe mit Stützmauer seit über zweieinhalb Jahren vorhanden. Selbst wenn Rechtsverstöße gegen nachbarschützende Vorschriften bestehen würden, wäre daher davon auszugehen, dass ein Anspruch der Petenten auf Einschreiten verwirkt wäre.

Die von den Petenten beanstandeten Anlagen sind genehmigt oder verfahrensfrei und entsprechen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Der Antrag auf bauordnungsrechtliches Einschreiten war daher abzulehnen. Es bestand somit kein Raum für eine Ermessensentscheidung der Baurechtsbehörde.

4.

Gebührenbescheid

Der Gebührenbescheid wurde nach der Anhörung der Petenten entsprechend der Gebührensatzung der Stadt erhoben. Die Petenten wünschten ausdrücklich einen rechtsbehelfsfähigen und gebührenpflichtigen Bescheid.

Das Regierungspräsidium als höhere Baurechtsbehörde entscheidet über die Widersprüche zu beiden Anträgen der Petenten. Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium wurde, eine Woche bevor die Petition eingereicht wurde, den Petenten in einem Telefonat mitgeteilt, dass die Widersprüche abgelehnt werden müssen. Die untere Baurechtsbehörde wird, nach der Entscheidung des Regierungspräsidiums, über den Gebührenwiderspruch entscheiden. Die untere Baurechtsbehörde der Stadt hat hier gemäß ihren Aufgaben und Befugnissen gehandelt (§ 47 Absatz 1 LBO).

IV. Ergebnis

Hinsichtlich des Antrags der Petenten zur Durchsetzung der Baulast ist ein Eingreifen der Baurechtsbehörde nicht erforderlich. Die Blockade durch Baumaterial und das neu angebrachte Schloss sind sachlich bereits erledigt. Hinsichtlich des gewünschten Anbringens einer Klingel stellt die Baulast keine Grundlage dar, dies vom Vordereigentümer auf dessen Kosten zu verlangen. Bei dieser Sach- und Rechtslage war der Antrag der Petenten auf bauordnungsrechtliches Einschreiten abzulehnen. Der Eigentümer des Vordergrundstücks hat den Petenten bereits zugesichert, das Anbringen einer eigenen Klingelanlage zu dulden.

Der zweite Antrag der Petenten zielt allein auf die Beseitigung bzw. Nutzungsuntersagung der auf dem Nachbargrundstück befindlichen Anlagen. Ungeachtet der Frage von Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags auf Einschreiten wurde die formelle und materielle Zulässigkeit dieser Anlagen von den zuständigen Behörden vollumfänglich geprüft. Da diese formell und materiell zulässig errichtet wurden, ist eine Verfügung zur Beseitigung oder Nutzungsänderung nicht möglich. Infolge war dieser Antrag der Petenten abzulehnen.

Das Vorgehen der Baurechtsbehörde ist demnach nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der Blockade durch Baumaterial, dem neu angebrachten Schloss und des Anbringens einer Klingel für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Salomon

18. Petition 17/1293 betr. Steuerangelegenheit

Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen die Ablehnung seines Antrags vom 1. Juni 2022 auf Änderung der Einkommensteuerbescheide 2000 bis 2004 vom 5. Dezember 2012 sowie der Umsatzsteuerbescheide 2000 bis 2004 vom 14. Januar 2011 und 27. April 2011. Zudem wendet sich der Petent gegen die Behandlung seiner Petition aus dem Jahr 2016.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent betrieb bis 2018 eine Fahrschule. Für die Veranlagungszeiträume 1997 bis 1999, 2000 bis 2004, 2005 bis 2008 und 2009 hat das Finanzamt jeweils Betriebsprüfungen durchgeführt und abgeschlossen. Die darauf ergangenen Einkommen- und Umsatzsteuerbescheide hat der Petent angefochten. Sämtliche finanzgerichtlichen Verfahren, die diese Veranlagungszeiträume betreffen, sind inzwischen beendet und die Steuerfestsetzungen für die Jahre bis einschließlich 2017 bestandskräftig. Die finanzgerichtlichen Verfahren gegen die Einkommensteuerbescheide 2000 bis 2004 und gegen die Umsatzsteuerbescheide 2000 bis 2004 wurden jeweils durch Klagerücknahme vom 30. August 2013 bzw. 9. November 2013 erledigt.

Die Besteuerung der Jahre 2000 bis 2004 war bereits Gegenstand eines Petitionsverfahrens. Der Petition konnte nicht abgeholfen werden (Petition 15/5691, Drucksache 16/664).

Das Petitionsverfahren vermochte den Streitfall gegenüber dem Petenten nicht zu befrieden. Der Petent meint, durch das Finanzamt und einzelne Amtsangehörige aller Behördenbereiche zu seinen Lasten rechtswidrig behandelt worden zu sein und weiterhin behandelt zu werden. Er fühlt sich weiterhin durch Sachverhalte aus den Besteuerungsverfahren der Jahre 2004 und früher benachteiligt und ungehört, die seines Erachtens vorsätzlich nicht zu seinen Gunsten hinreichend gewürdigt worden seien.

Am 30. Juli 2020 hat das Finanzamt einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend die Einkommen- und Umsatzsteuerbescheide 2000 bis 2004 geprüft und abgelehnt. Die angeregte Überprüfung der Ablehnung (Schreiben des Petenten vom 14. August 2020) durch die Oberfinanzdirektion am 21. September 2020 führte nicht zum vom Petenten gewünschten Ergebnis.

Seither erfolgt ein ausführlicher Schriftwechsel, in dem steuerrechtlich vonseiten des Petenten bereits vorgebrachte und von der Verwaltung bereits berücksichtigte Argumente wiederholt werden. Darüber hinaus erschöpft sich der Sachverhaltsvortrag in Tatbeständen, die die Jahre 2004 und früher betreffen.

Mit Schreiben vom 19. Januar 2022 hat der Petent Klage auch gegen die Einkommensteuerbescheide 2016 und 2017 sowie die gesonderten Feststellungen des verbleibenden Verlustvortrags zur Einkommensteuer zum 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2017 eingelegt.

Mit Schreiben vom 22. März 2022 an das Finanzgericht hat der Petent klargestellt, dass er sein Schreiben vom 19. Januar 2022 auch als Klage gegen alle in der Vergangenheit falsch berechneten Einkommensteuerbescheide verstanden wissen will.

Daraufhin hat das Finanzgericht dem Petenten die Rechtslage zum wiederholten Mal erläutert und darauf hingewiesen, dass die Klagen, im Falle der Aufrechterhaltung, kostenpflichtig abgewiesen werden. Daraufhin hat der Petent die Klagen mit Schreiben vom 30. März 2022 zurückgenommen.

Am 1. Juni 2022 fand eine Besprechung im Finanzamt statt. Daran nahmen der Petent und dessen Lebensgefährtin, ein Vertreter der Oberfinanzdirektion und der Finanzamtsvorsteher teil. Die Besprechung wurde angesetzt, um den Vorgang mit dem Petenten abzuschließen und den Versuch zu unternehmen, die zahlreichen Beschwerden und Eingaben, die regelmäßig die steuerliche Behandlung der Altjahre (2000 bis 2004) betreffen, zu besprechen, die Position der Finanzverwaltung nochmals zu erläutern und eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Gegenstand der Besprechung waren vor allem die wiederholten Beschwerden im Zusammenhang mit den Altjahren 2000 bis 2004 betreffend Einkommen- und Umsatzsteuer. Der Petent sprach immer wieder einzelne Aspekte der damaligen Streitjahre an (doppelte Haushaltsführung, Garage im Betriebsvermögen, Fahrzeug etc.). Der Petent wurde mehrmals darauf hingewiesen, dass die Klageverfahren beendet und die betreffenden Jahre verjährt seien. Er wurde auf das Klageverfahren, seine Petition, zahlreiche Schreiben der Finanzverwaltung sowie den Grundsatz des Rechtsfriedens verwiesen.

Einverständnis und damit auch ein Ergebnis haben die Parteien dahin gehend erzielt, dass der Petent eine formelle Ablehnung seiner Änderungsanträge für die Steuerfestsetzungen der Altjahre erhalten sollte. Ziel des Petenten war, erneut Einspruch und ggf. Klage gegen diese Ablehnung der Änderung einzulegen. Zwar hat man den Petenten auf die Aussichtslosigkeit und die damit einhergehenden drohenden Kosten dieses Vorgehens hingewiesen (da bereits rechtskräftige Urteile bzw. bestandskräftige Bescheide vorliegen und die Streitjahre mittlerweile verjährt sind), dennoch begehrt er diesen Ablehnungsbescheid. Eine Beschwerde des Petenten vom 28. April 2022 konnte hierdurch im Gesamten durch Rücknahme erledigt werden. Der Petent war am 1. Juni 2022 mit dem besprochenen Vorgehen ausdrücklich einverstanden. Die Petition aus dem Jahr 2016 war nicht Gegenstand der Erörterungen.

Dieser Vereinbarung entsprechend erhielt der Petent am 10. Juni 2022 einen förmlichen Ablehnungsbescheid zu seinen Änderungsanträgen vom 1. Juni 2022. Hiergegen erhob er am 24. Juni 2022 Einspruch. Auf dieses Schreiben bezieht sich der Petent in seinem Petitionsschreiben vom 30. Juni 2022.

Rechtliche Würdigung:

Die Ablehnung des Antrags vom 1. Juni 2022 auf Änderung der Einkommensteuerbescheide 2000 bis 2004 vom 5. Dezember 2012 sowie der Umsatzsteuerbescheide 2000 bis 2004 vom 14. Januar 2011 und 27. April 2011 ist rechtmäßig und nicht zu beanstanden.

Den Änderungsantrag vom 1. Juni 2022 hat das Finanzamt mit Bescheid vom 10. Juni 2022 unter Hinweis auf den ausgeschöpften Rechtsweg und die eingetretene Verjährung abgelehnt. Hiergegen hat der Petent am 24. Juni 2022 Einspruch erhoben. Dieser ist noch nicht beschieden, sodass nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens der Rechtsweg im finanzgerichtlichen Verfahren eröffnet ist.

Die Rechtsmittel gegen die Einkommensteuerbescheide 2000 bis 2004 sind mit Klagerücknahme vom 30. August 2013 und Erledigungserklärung des Finanzgerichts Baden-Württemberg erschöpft.

Die Rechtsmittel gegen die Umsatzsteuerbescheide 2000 bis 2004 sind mit Klagerücknahme und Beschluss des Finanzgerichts vom 9. November 2013 ebenfalls erschöpft.

Der Ablehnungsbescheid vom 10. Juni 2022 ist unter § 172 Absatz 2 der Abgabenordnung (AO) zu subsumieren, das Vorliegen einer der Änderungstatbestände der §§ 172 ff. AO ist nicht gegeben. So ist die Einspruchsfrist nach § 172 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a AO abgelaufen. Zudem liegen keine neuen Tatsachen oder Beweismittel nach § 173 AO vor und die Bescheide sind nach einer Außenprüfung ergangen (§ 173 Absatz 2 AO). Der Ablehnungsbescheid ist zwar einem Steuerbescheid gleichgestellt, er ist aber kein die bisherigen Steuerfestsetzungen ändernder Bescheid. Der Bescheid über die Ablehnung der Änderung einer bestandskräftigen Steuerfestsetzung nimmt den ursprünglichen Bescheid nicht in seinen Regelungsgehalt auf. Er lässt dessen Regelungsgehalt unberührt. Ein Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid hat daher keine Aussicht auf Erfolg, damit bleibt es bei der Bestandskraft der Einkommensteuer- und Umsatzsteuerbescheide der Jahre 2000 bis 2004.

Im Übrigen ist der Sachvortrag des Petenten bereits im abgeschlossenen Petitionsverfahren im Jahr 2016 umfassend gewürdigt worden. In der Folge hat der Petent seinen Vortrag stets nur wiederholt, aber nichts substantiell Neues vorgetragen. Vor diesem Hintergrund ist der Vorwurf des Petenten, im früheren Petitionsverfahren sei er nicht hinreichend gehört worden, nicht nachvollziehbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Schindele

19. Petition 17/1616 betr. Abfallentsorgung

Der Petent begehrt die Abholung und Leerung der Tonnen mit den Haushaltsabfällen direkt vor seinem Grundstück und moniert, dass er die Tonnen immer bis zur nächsten Straße bringen muss.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Wohngrundstück des Petenten befindet sich in zweiter Reihe eines Wohngebiets. Das Grundstück ist durch eine ca. 25 Meter lange und ca. 4,50 Meter breite Stichstraße erschlossen. Die Stichstraße ist eine Sackgasse und endet direkt am Grundstück des Petenten. Sie bietet keine Wendemöglichkeit. Daher können Lkw und damit auch Müllsammelfahrzeuge die Straße nur befahren, wenn in eine Fahrtrichtung rückwärtsgefahren wird.

Das vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises mit der Abfallabfuhr beauftragte Unternehmen verweist auf die geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege sowie auf die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) und deren Vorschriften 43 und 44 „Müllbeseitigung“ und teilt mit, dass die Stichstraße aus Arbeitsschutzgründen nicht mehr befahren werde. Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat dem Petenten – im Rahmen der von diesem vorgetragenen Reklamationen – mitgeteilt, dass und weshalb dieser seine Abfallbehälter künftig an der Abzweigung zur Stichstraße zur Abfuhr bereitstellen solle. Die Mitteilung des Landratsamts ist per E-Mail erfolgt und hat keine Begründung unter Verweis auf die Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung enthalten.

Der Petent sieht hierin einen Verstoß gegen die geltende Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises. Zudem beklagt er eine Ungleichbehandlung, denn andernorts würde durchaus rückwärts in entsprechende Straßen gefahren, um die Abfallbehälter zu leeren.

Soweit der Petent eine Ungleichbehandlung geltend macht, verweist der Landkreis auf die schrittweise Umstellung der Praxis. Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises überprüft nach und nach sämtliche Sammeltouren im Blick auf die Statthaftigkeit des Rückwärtsfahrens der Müllsammelfahrzeuge. Dazu wurde der Abfallwirtschaftsbetrieb zudem vom Vertragspartner auch ausdrücklich aufgefordert. Sobald die Analyse der Touren abgeschlossen ist, sollen alle noch stattfindenden Rückwärtsfahrten beendet werden, sofern diese nicht tatsächlich und rechtlich unvermeidbar sind.

Rechtliche Würdigung:

Die Stadt- und Landkreise sind nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Siedlungsabfälle aus Haushaltungen und für Abfälle zur Beseitigung. Ihre Aufgabe der Abfallsammlung und die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle obliegt ihnen in eigener Organisationshoheit.

Die Mehrzahl der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besitzt keinen eigenen Fuhrpark, sondern beauftragt nach Durchführung eines Vergabeverfahrens ein privates Unternehmen. Beim Vertragsschluss mit einem solchen Unternehmen sind die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten.

Die danach geltenden Arbeitsschutzvorschriften der DGUV regeln in den Bestimmungen 43 und 44 „Müllbeseitigung“, dass die Zufahrt zu den Abfallbehälterstandplätzen so angelegt sein muss, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich wird.

Sackgassen, die nach dem 1. Oktober 1979 – Erlass der DGUV Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigung“ – gebaut oder deren Feststellungsbeschluss nach dem 1. November 1979 rechtskräftig wurde, müssen an ihrem Ende über eine geeignete Wendeanlage (z. B. Wendehammer) verfügen. Wenn keine geeignete Wendemöglichkeit vorhanden ist (wie in diesem Fall), dürfen Sackgassen, die nach dem 1. November 1979 ge-

baut und umgebaut wurden, mit Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden. Die Abfallsammelgefäße müssen an der nächsten für das Abfallsammelfahrzeug sicher befahrbaren Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Der Bebauungsplan, in dem das betroffene Grundstück liegt, wurde erst 1992 rechtskräftig. Somit darf das Abfuhrunternehmen aus zwingenden Gründen der Arbeitssicherheit nicht rückwärts in die betroffene Sackgasse rückwärts ein- oder ausfahren.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises hat zum 1. März 2020 den aktuell gültigen Vertrag über die Entsorgungsdienstleistungen geschlossen. Darin ist in § 6 Absatz 2 geregelt:

„Sind an die öffentliche Abfallsammlung angeschlossene Grundstücke aus zwingenden Gründen mit geeigneten Sammelfahrzeugen nicht erreichbar, wird durch den Auftraggeber geregelt, dass die Abfälle bzw. Abfallbehälter durch den Grundstückseigentümer bzw. Abfallerzeuger der anschlusspflichtigen Grundstücke in der Regel an eine vom Sammelfahrzeug (Dreiachsler mit Nachlaufenkachse) erreichbare Stelle gebracht werden. Als zwingende Gründe im Sinne von Satz 1 gelten beispielsweise nicht: [...]
– Notwendige Rückwärtsfahrten mit Einweisung (so weit rechtlich zulässig).“

Im vorliegenden Fall sind zwingende Gründe gegeben, warum das Grundstück mit einem geeigneten Sammelfahrzeug nicht erreichbar ist. Außerdem sind Rückwärtsfahrten rechtlich nicht zulässig. Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises ist somit gegenüber dem Vertragspartner gebunden und kann keine Rückwärtsfahrt verlangen.

Diese vertragliche Vereinbarung wurde im Kontext von § 15 Absatz 5 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 6. Dezember 2021 des Landkreises getroffen:

„Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Absätze 1 und 2 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen, die der Landkreis festlegt.“

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises hat daher keine rechtliche Handhabe, die Abfallbehälter vor dem Grundstück des Petenten abholen zu lassen. Aus der Abfallwirtschaftssatzung ergibt sich damit die Verpflichtung des Petenten, seine Abfallbehälter am angegebenen Ort, der tatsächlich die nächstgelegene geeignete Stelle ist, bereitzustellen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

20. Petition 17/1541 betr. Gesetz gegen Behördenwillkür

Der Petent beanstandet die Bearbeitungsdauer für die Änderung seines Schwerbehindertenausweises und den Umgang des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration mit seiner dort erhobenen Beschwerde. Ferner beschwert sich der Petent über die Sachbehandlung seiner bei der Staatsanwaltschaft erstatteten Strafanzeige gegen Bedienstete des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration. Er bittet vor dem Hintergrund seiner Erfahrungen mit den genannten Behörden um Schaffung eines Gesetzes gegen Behördenwillkür.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

– Schwerbehindertenangelegenheit des Petenten

Auf die an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration gerichtete Anfrage des Petenten vom 2. Februar 2022 nach der Zertifizierung – Zertifizierungsnummer und Zertifizierungsstelle – des Versorgungsamts beim Landratsamt hat ihm das Fachreferat mit Mail vom 25. Februar 2022 mitgeteilt, dass Behörden bezüglich ihrer Aufgaben nicht zertifiziert werden, und dass ihm, wenn er mit einer Entscheidung des Versorgungsamts im Schwerbehindertenrecht nicht einverstanden sein sollte, die Möglichkeit offen stünde, Widerspruch einzulegen bzw. Klage beim Sozialgericht zu erheben. Auf die erneute Beschwerde des Petenten vom 28. Februar 2022 wurde er mit Mail vom 4. März 2022 erneut auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen.

Nachdem sich der Petent daraufhin mit einer Eingabe an den Minister für Soziales, Gesundheit und Integration gewandt hat, wurde die Schwerbehindertenangelegenheit überprüft und dem Petenten gegenüber Stellung genommen. Die Vorwürfe des Petenten wegen gesetzeswidrigen schikanösen Verwaltungshandelns wurden als unbegründet zurückgewiesen. Ein weiteres Beschwerdeschreiben gleichen Inhalts wurde mit Schreiben vom 8. Juni 2022 beantwortet und dem Petenten versichert, dass weder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamts noch des Landesversorgungsamts beim Regierungspräsidium ein Interesse daran hätten, ihm in irgendeiner Form zu schaden. Von der Beantwortung eines weiteren Schreibens des Petenten wurde anschließend abgesehen.

Zur Schwerbehindertenangelegenheit des Petenten kann ausgeführt werden, dass nach Ablauf der Heilungsbewährung mit Bescheid vom 13. Juli 2017 und Widerspruchsbescheid vom 17. November 2017 der Grad der Behinderung (GdB) von ursprünglich 70 auf 50 ab 16. Juli 2017 herabgesetzt wurde, da nach Ablauf der Heilungsbewährung bei bösartigen Erkrankungen ohne Auftreten von Rezidiven und Metastasen nur noch die tatsächlichen Auswirkungen und Organschäden zu berücksichtigen sind. Hiergegen hat der Petent im Dezember 2017 Klage erhoben. Noch im Laufe des Klageverfahrens hat der Petent im September 2020 einen Antrag auf Neufeststellung des GdB sowie die Zuerkennung der Merkzeichen G und aG beim Versor-

gungsamt gestellt. Nachdem der Petent die Klage im März 2021 dann zurückgenommen hat, konnte mit der Bearbeitung des Neufeststellungsantrags beim Versorgungsamt begonnen werden. Im April 2021 hat der Petent dem Versorgungsamt weitere Ärzte benannt, bei denen er in Behandlung war, worauf das Amt dort entsprechende Befunde angefordert hat. Teilweise musste an die Übersendung der Befunde erinnert werden. Die ärztlichen Unterlagen lagen dann letztlich im August 2021 vor und konnten dem versorgungsärztlichen Dienst zugeleitet werden. Daraufhin wurde der Neufeststellungsbescheid vom 22. September 2021 erteilt. In diesem Bescheid war versehentlich nur das Merkzeichen G zuerkannt worden, weshalb mit Bescheid vom 19. Oktober 2021 dieses Versäumnis korrigiert und ab September 2020 (Zeitpunkt des Antrags) auch die Erhöhung des GdB auf 70 wegen Verschlechterungen im Gesundheitszustand des Petenten festgestellt wurde. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens gegen diese Bescheide hat das Landesversorgungsamt die Angelegenheit überprüft und den ablehnenden Widerspruchsbescheid vom 28. Januar 2022 erteilt. Diese Entscheidung ist bindend.

Auf die Dauer des Klageverfahrens – von Dezember 2017 bis zur Klagerücknahme durch den Petenten im März 2021 – hat die Versorgungsverwaltung grundsätzlich keinen Einfluss, da das Gericht Herr des Verfahrens ist. Soweit die Bearbeitungszeit innerhalb der Versorgungsverwaltung im Rahmen der Antrags- und Widerspruchsbearbeitung angesprochen ist, war eine schuldhaftes Verzögerung oder eine unsachgemäße Bearbeitung nicht festzustellen. Solange die Schwerbehindertenakten in einem laufenden Klageverfahren benötigt werden, können parallel keine Anträge beim Versorgungsamt bearbeitet werden, da auch hier die vollständigen Akten mit den jeweils aktuellsten medizinischen Unterlagen und den vorhergehenden Vergleichsbefunden benötigt werden.

Der Petent wurde auch darauf hingewiesen, dass es eine Berechnungsformel für den GdB nicht gibt. Liegen mehrere Funktionsbeeinträchtigungen vor, so sind zwar Einzel-GdB anzugeben; bei der Ermittlung des Gesamt-GdB dürfen jedoch die einzelnen Werte nicht addiert werden. Auch andere Rechenmethoden sind für die Bildung eines Gesamt-GdB ungeeignet. Maßgebend sind die Auswirkungen der einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander. Bei der Beurteilung des Gesamt-GdB ist in der Regel von der Funktionsbeeinträchtigung auszugehen, die den höchsten Einzel-GdB bedingt, und dann im Hinblick auf alle weiteren Funktionsbeeinträchtigungen zu prüfen, ob und inwieweit hierdurch das Ausmaß der Behinderung größer wird, also ob und in welchem Umfang wegen der weiteren Funktionsbeeinträchtigungen der höchste Einzel-GdB zu erhöhen ist, um dem Gesamtausmaß der Behinderungen gerecht zu werden.

Wie dem Petenten gegenüber im Schreiben vom 20. Mai 2022 bereits dargelegt wurde, war die Zuerkennung eines GdB von 70 und des Merkzeichens G fachaufsichtlich nicht zu beanstanden ist. Eine Behördenwillkür war ebenfalls nicht festzustellen.

– Strafanzeige des Petenten

Der Petent erstattete mit Schreiben vom 29. Juli 2022 bei der Generalstaatsanwaltschaft Strafanzeige gegen drei Bedienstete des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration wegen „Amtsmissbrauch“ und „Zuwiderhandlung gegen den [...] geleisteten Amtseid“. Er warf den Angezeigten eine unsachgemäße Bearbeitung seiner Beschwerde vor. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration habe vorsätzlich zu seinem Schaden gehandelt.

Die Staatsanwaltschaft gab der Strafanzeige mit Verfügung vom 11. August 2022 gemäß § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) keine Folge. Ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten sei nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssten es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Die Ausführungen des Petenten begründeten unter keinem tatsächlichen oder rechtlichen Aspekt den Anfangsverdacht einer Straftat der Angezeigten. Einen Straftatbestand des „Amtsmissbrauchs“ oder der „Verletzung eines Amtseides“ kenne das deutsche Strafrecht nicht. Mit Schreiben vom 23. August 2022 erhob der Petent gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Beschwerde, die er im Wesentlichen damit begründete, dass er erneut auf die aus seiner Sicht „schikanöse Behördenwillkür“ und „Unterlassung der Amtspflicht“ hinwies.

Die Generalstaatsanwaltschaft gab der Beschwerde mit Bescheid vom 14. September 2022 unter Bezugnahme auf die angefochtene Verfügung keine Folge.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Die Staatsanwaltschaft ist nach § 152 Absatz 2 StPO verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Dieser Anfangsverdacht muss sich auf konkrete Tatsachen stützen, die dafür sprechen, dass gerade der zu untersuchende Lebenssachverhalt eine Straftat enthält. Bloße, nicht durch konkrete Umstände belegte Vermutungen oder reine denktheoretische Möglichkeiten reichen nicht aus. Das vom Petenten angezeigte Verhalten der Beschäftigten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration erfüllt keinen Straftatbestand.

– Gesetz gegen Behördenwillkür

Anhaltspunkte für die vom Petenten geltend gemachte „schikanöse Behördenwillkür“ haben sich weder im Zusammenhang mit der Bearbeitung seines Antrags auf Änderung seines Schwerbehindertenausweises noch im Zusammenhang mit der Sachbehandlung seiner Strafanzeige ergeben, weshalb kein Anlass für ein „Gesetz gegen Behördenwillkür“ besteht. Unabhängig von der Sachbehandlung der Angelegenheiten des Petenten im jeweiligen Einzelfall, besteht jedoch auch im Übrigen keine Notwendigkeit für ein „Gesetz gegen Behördenwillkür“. Sofern Bürgerinnen und Bürger mit einer behördlichen Entscheidung nicht einverstanden sind, stehen ihnen die in den jeweiligen einschlägigen Gesetzen vorgesehenen förmlichen Rechts-

behelfe zur Verfügung. Hinzu kommen daneben die formlosen Rechtsbehelfe, etwa Aufsichtsbeschwerden und Gegenvorstellung. Hierdurch ist in ausreichendem Maße sichergestellt, dass sich Bürgerinnen und Bürger effektiv gegen von ihnen als unrechtmäßig empfundene behördliche Entscheidungen wenden können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Wehinger

2.3.2023

Der Vorsitzende:

Marwein